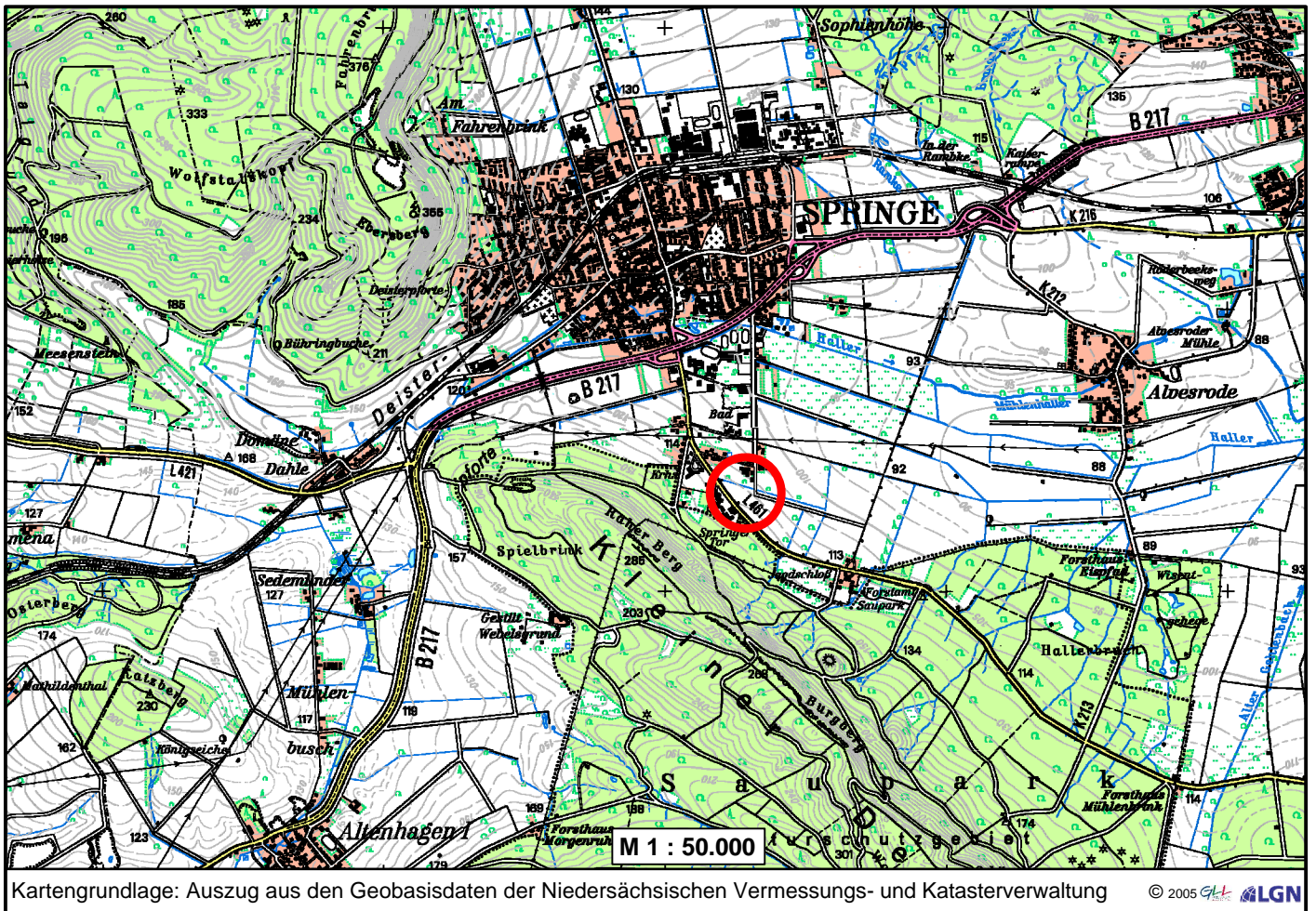


# Stadt Springe

Stadtteil Springe

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Octapharma



Juli 2008

# **Stadt Springe**

**Stadtteil Springe**

## **10. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Begründung**

**Juli 2008**

## Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)</b> .....	<b>1</b>
1. Allgemeines.....	1
1.1 Ausgangssituation und Grundlagen .....	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich .....	1
1.3 Ziele und Zwecke der Planung.....	1
1.4 Planungsvorgaben.....	2
2. Erläuterung der Festsetzungen.....	3
3. Auswirkungen des Flächennutzungsplanes.....	3
3.1 Verkehrliche Erschließung.....	3
3.2 Entwässerung.....	5
3.3 Land- und forstwirtschaftliche Belange .....	5
3.4 Belange des Immissionsschutzes .....	5
3.5 Belange von Boden, Natur und Landschaft.....	5
4. Verfahren.....	6
4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.....	6
4.2 Beteiligung der Behörden und öffentliche Auslegung .....	9
<b>TEIL B (Begründung - Umweltbericht) .....</b>	<b>13</b>
5. Einleitung zum Umweltbericht.....	13
5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	13
5.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung.....	13
5.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes.....	15
6. Umweltzustand und Umweltauswirkungen .....	17
6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	17
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	20
6.3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung .....	23
6.4 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	23
6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	24
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24
7. Zusätzliche Angaben.....	25
7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	25
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring) .....	25
7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	26

## Tabellen

Tab. 1: Darstellung des vorgesehenen Untersuchungsumfangs .....	16
---	----

## **TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Ausgangssituation und Grundlagen**

Im Gebiet der Stadt Springe, Stadtteil Springe sollen östlich im Anschluss an die Sonderbauflächen des Krankenhauses und des DRK-Blutspendedienstes<sup>1</sup> gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Für das vorhandene Betriebsgelände der Octapharma GmbH erfolgt in diesem Zuge eine Umwandlung von einer Sonderbaufläche in eine gewerbliche Baufläche. Anlass für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die geplante Erweiterung der Octapharma Betriebsgesellschaft Deutschland mbH<sup>2</sup>.

In den Geltungsbereich ist darüber hinaus der bestehende Parkplatz des DRK-Blutspendedienstes nördlich der L 461 einbezogen.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Entwicklung eines pharmazeutisch orientierten Gewerbestandortes und insbesondere für die Erweiterung der Octapharma GmbH am Standort Springe geschaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Octapharma“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

#### **1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich (5,7 ha) befindet sich am südlichen Rand der Kernstadt Springe. Er wird gequert von der Eldagsener Straße (L 461). Westlich angrenzend befinden sich das Krankenhaus Springe, das Zentralinstitut des DRK-Blutspendedienstes sowie ein Altenpflegeheim; im Norden liegen mehrere landwirtschaftliche Hofstellen sowie einzelne Wohngebäude im Außenbereich; im Osten schließt sich die offene Feldflur im Landschaftsschutzgebiet ‚Osterwald-Saupark‘ an und im Süden grenzt das Plangebiet an die Waldbestände des Kleinen Deisters, welche großflächig als Naturschutzgebiet (NSG ‚Saupark‘) ausgewiesen sind.

#### **1.3 Ziele und Zwecke der Planung**

Mit 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Firma Octapharma zu schaffen.

---

<sup>1</sup> DRK-Blutspendedienst NSTOB (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Oldenburg und Bremen),

<sup>2</sup> Zentralinstitut Springe, im Folgenden „DRK Blutspendedienst“ genannt  
im Folgenden „Octapharma GmbH“ genannt

Die Bauleitplanung dient damit folgenden Zielen:

- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Springe durch die Ausweisung von Gewerbeflächen an einem Standort, der durch den Gesundheitssektor und die Pharmaproduktion geprägt ist. Weiterentwicklung des medizinisch-pharmazeutischen Komplexes im Umfeld von Octapharma, DRK-Blutspendedienst und Krankenhaus.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer arbeitsplatzintensiven Produktion der pharmazeutischen Branche. Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze im Zuge der Kapazitätserweiterung von Octapharma (ca. 150 neue Arbeitsplätze sollen nach den derzeitigen Planungen entstehen).
- Entwicklung eines Firmenstandortes in verkehrsgünstiger Lage an der L 461 nahe der B 217.
- Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft durch die Auswahl eines Standortes, welcher relativ geringe Empfindlichkeiten des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist.

## 1.4 Planungsvorgaben

### Raumordnung

Im RROP Region Hannover 2005 sind im Plangebiet sowie in dessen näheren Umfeld folgende Darstellungen enthalten:

- Das bestehende Firmengelände der Octapharma ist als vorhandene Siedlungsfläche dargestellt,
- die L 461 ist eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung,
- die Flächen nördlich der L 461 sind als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen,
- nördlich der Straße ‚Im alten Lande‘ verlaufen zwei Hochspannungsleitungen (110 kV),
- das Landschaftsschutzgebiet ‚Osterwald-Saupark‘ ist als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt,
- weiterhin sind randlich des Plangebietes ein Vorsorgegebiet für Erholung sowie ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen,
- der Stadt Springe ist die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Ein Raumordnungsverfahren ist nicht erforderlich (siehe Vermerk zum Abstimmungstermin mit der Region Hannover vom 10.01.2008 sowie Stellungnahme der Region Hannover vom 26.03.2008).

### Flächennutzungsplan (bisherige Darstellung)

In der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplans ist der Geltungsbereich nördlich der L 461 als „Flächen für die Landwirtschaft“ und südlich der L 461 als Sonderbaufläche enthalten.

Entlang der Harmsmühlenstraße und des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Gebietes ist eine Hauptabwasserleitung dargestellt.

## 2. Erläuterung der Festsetzungen

Die gewerblichen Bauflächen nehmen mit ca. 5 ha den überwiegenden Anteil des Plangebietes ein.

Im östlichen Randbereich des Plangebietes wird eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (0,4 ha). Auf dieser Fläche ist zum einen eine Eingrünung und Gestaltung des Ortsrandes vorgesehen, zum anderen soll in diesem Bereich ein Regenrückhaltebecken angelegt werden.

Die Landesstraße 461 ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt (0,3 ha). Weiterhin ist die Abwasserdruckleitung im Nordosten des Gebietes im Plan verzeichnet.

## 3. Auswirkungen des Flächennutzungsplanes

### 3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsflächen der Octapharma GmbH soll über die Harmsmühlenstraße und die Straße „Im alten Lande“ erfolgen. Es handelt sich hierbei um vorhandene Gemeindestraßen; ein Ausbau ist nur für den südlichen Abschnitt der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) erforderlich. Dieser Ausbau soll sich an dem vorhandenen Straßenquerschnitt der Harmsmühlenstraße im nördlichen Abschnitt orientieren.

Ein solcher Straßenquerschnitt ist nach den aktuellen Regeln der Technik (RASt 06 - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) geeignet, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen, ohne dass verkehrliche Engpässe oder Gefährdungssituationen entstehen.

Die Straße „Im alten Lande“ weist derzeit einen Ausbauquerschnitt von ca. 5,50 - 5,70 m (Fahrbahnbreite) auf, welcher den Begegnungsverkehr von LKW bzw. von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei verminderter Geschwindigkeit erlaubt. Ausweichmöglichkeiten (z.B. bei landwirtschaftlichen Maschinen mit Überbreiten) sind im Bereich der Bankette und Einfahrten gegeben oder können bei Bedarf geschaffen werden. Da das Straßengrundstück mindestens ca. 10,80 m breit ist, steht ausreichend Platz zur Verfügung.

Einzelheiten der verkehrlichen Erschließung werden parallel zum Bauleitplanverfahren im Rahmen der Erschließungsplanung erarbeitet und abgestimmt.

Durch die geplante Erweiterung der Octapharma GmbH ist für den produktionsbedingten Warenan- und -abtransport sowie für den normalen Lieferverkehr z.B. für den Verwaltungsbereich von einem Aufkommen von ca. 4 LKW (ohne Anhänger) und 1 Sattelschlepper pro Tag auszugehen. Über die vorhandenen bzw. geplanten Straßenquerschnitte (s.o.) ist dieser Mehrverkehr ohne nennenswerte Einschränkungen des landwirtschaftlichen Verkehrs abzuwickeln. Beim PKW-Verkehr ist mit einem Fahrzeugaufkommen von ca. 250 Pkw/Tag zu rechnen. Aufgrund des Schichtbetriebes wird sich der Zu- und Abfahrtverkehr auf verschiedene Tageszeiten verteilen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner oder der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Mehrverkehr ist nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Verkehrsmengen stellen für Gemeindestraßen keine ungewöhnliche Belastung

dar. Nähere Angaben wird das Verkehrsgutachten enthalten, welches zur Zeit für den Bebauungsplan Nr. 78 erstellt wird.

Ein Parkverkehr durch Mitarbeiter oder Besucher der Octapharma GmbH in den Straßen „Im alten Lande“ und Harmsmühlenstraße kann in jedem Fall ausgeschlossen werden, da auf dem Betriebsgelände ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher zur Verfügung stehen werden.

Eine Erschließung der Octapharma-Erweiterungsfläche über die Landesstraße 461 ist nicht vorgesehen.

Das Erweiterungskonzept der Octapharma GmbH basiert auf mehreren Eckpunkten, die bei der Erschließung zu beachten sind:

- Das Lager- und Verpackungsgebäude muss zur L 461 hin orientiert sein, da es über einen Tunnel mit der Produktion auf der anderen Straßenseite verbunden ist.
- Die angedachte Erweiterung der Produktion muss ebenfalls nahe der Landesstraße errichtet werden, zum einen, um kurze Wege zum vorhandenen Produktionsstandort zu haben und zum anderen, um einen ausreichenden Abstand zu emittierende landwirtschaftliche Betriebe einzuhalten (besondere Anforderung an die Plasma-Verarbeitung).
- Verwaltungsgebäude und Mitarbeiterparkplätze können daher nur auf den nördlichen Teilflächen des Erweiterungsgeländes angeordnet werden.
- Aus Sicherheitsaspekten wäre es nicht zulässig, den An- und Abfahrtverkehr ohne zusätzliche Schutzvorkehrungen über das Betriebsgrundstück zu leiten.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist eine Erschließung des Mitarbeiterparkplatzes und des Verwaltungsgebäudes von Norden (über die Harmsmühlenstraße) erforderlich. Auf diese Weise können die vorgesehenen Parkplätze unmittelbar von der öffentlichen Straße aus angefahren werden.

Weiterhin sprechen wirtschaftliche Erwägungen gegen eine direkte Anbindung der Erweiterungsflächen an die Landesstraße, da insbesondere zusätzliche Abbiegespuren errichtet werden müssten und erhebliche Bodenbewegungen zur Überwindung des Höhenunterschiedes zur Landesstraße erforderlich wären.

Der vorhandene Betriebsstandort der Octapharma GmbH (südwestlich der L 461) wird bisher über das Gelände des DRK-Blutspendedienstes angefahren. Da in diesem Bereich eine Grundstücksteilung und eine bauliche Verdichtung erfolgen werden, wird diese Möglichkeit in Zukunft nicht mehr bestehen.

Der erforderliche Ver- und Entsorgungsverkehr für das bestehende Produktionsgebäude soll bis auf Weiteres über eine vorhandene Behelfszufahrt (unter Einbeziehung von Flächen des angrenzenden Forstweges) an der L 461 geführt werden.

Die beiden Teilbereiche des Betriebsgeländes nördlich und südlich der L 461 sollen durch einen Tunnel miteinander verbunden werden, um die Betriebsabläufe entsprechend den technischen und hygienischen Anforderungen an eine pharmazeutische Produktion organisieren zu können.

### **3.2 Entwässerung**

Die Entwässerung des Plangebietes wird durch geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung (v.a. Regenrückhaltebecken) so ausgelegt sein, dass der heutige Abfluss auch zukünftig nicht überschritten wird. Die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover werden hierbei berücksichtigt.

### **3.3 Land- und forstwirtschaftliche Belange**

Belange der Landwirtschaft werden bezüglich der verkehrlichen Erschließung in Kap. 3.1 sowie bezüglich der Immissionen in Kap. 6 im Umweltbericht angesprochen. Auf die Ausführungen an den angegebenen Textstellen wird verwiesen.

Zurzeit werden seitens der Octapharma GmbH Verhandlungen mit dem Forstamt Saupark über die Möglichkeit der Mitbenutzung einer Teilfläche des Forstweges am Südrand des Geltungsbereichs zur Erschließung des vorhandenen Produktionsgebäudes (begrenzte Anlieferung und Entsorgung) geführt. Der forstwirtschaftliche Verkehr wird durch diese Mitbenutzung nicht beeinträchtigt werden.

Bezüglich des Waldrandabstandes ist auszuführen, dass der Wald südwestlich der L 461 bereits unter den derzeitigen Gegebenheiten unmittelbar an das Betriebsgelände der Octapharma GmbH heranreicht. Lediglich ein Forstweg liegt zwischen dem Wald und den nächstgelegenen baulichen Anlagen.

Nordöstlich der L 461 (auf der Erweiterungsfläche) wird die Bebauung nach derzeitigem Planungsstand einen Abstand von mind. 33 m zum Wald einhalten.

Eine differenziertere Darstellung des Sachverhalts wird im Bebauungsplan Nr. 78 enthalten sein.

### **3.4 Belange des Immissionsschutzes**

Am 13.02.08 hat eine Ortsbegehung und Besprechung mit einem Schallgutachter und einer Geruchsgutachterin stattgefunden. Beide Gutachter haben Ihre Einschätzung zu den mit der Bauleitplanung planerisch vorbereiteten Vorhaben in einer Kurz-Stellungnahme dokumentiert. Diese Stellungnahmen sind der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt. Weitere Angaben zum Immissionsschutz sind im Umweltbericht (Kap. 6.2) enthalten.

### **3.5 Belange von Boden, Natur und Landschaft**

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht (Teil B) behandelt.



## 4. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat\* am 13.12.2007 gefasst.

\* geändert am 09.09.2008 gemäß des Hinweises der Region Hannover vom 04.09.2008

### 4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand mit einer Bürgerversammlung am 06.02.2008 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 22.02.2008 schriftlich von dem Vorhaben informiert, ihnen wurde eine Frist bis zum 26.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken, die Stellungnahme der Verwaltung sowie der jeweilige Beschluss in zusammengefasster Form wiedergegeben:

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Auf der Bürgerversammlung, in den drei schriftlichen Stellungnahmen von Bürgern sowie in einem von 68 Bürgerinnen und Bürgern unterstützten Positionspapier werden zu der Planung insbesondere folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

- Die Erschließung des Baugebietes soll von der Landesstraße 461 aus und nicht von Norden über die Straßen Harmsmühlenstraße und „Im alten Lande“ erfolgen.
- In diesen beiden Straßen würde es zu erhöhten Verkehrsbelastungen und Gefährdungssituationen kommen. Insbesondere wird vorgebracht, dass es zu einem erschwerten Begegnungsverkehr von landwirtschaftlichen Maschinen und LKW kommen wird. Auch für die weiter nördlich liegenden Straßen („Im Reite“, „Oppelner Straße“) würde die vorliegende Planung eine stärkere Verkehrsbelastung zur Folge haben.
- Weiterhin wird die Zunahme von Lärm- und Geruchsbelastungen befürchtet.
- Kosten für einen möglichen Straßenausbau dürfen nicht auf die Anlieger umgelegt werden, wenn der Ausbau im Zusammenhang mit der Erweiterung der Octapharma GmbH steht.

Die Stadt Springe hat zu diesen Aspekten zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

#### Verkehrliche Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsflächen der Octapharma GmbH soll über die Harmsmühlenstraße und die Straße „Im alten Lande“ erfolgen. Es handelt sich hierbei um vorhandene Gemeindestraßen; ein Ausbau ist nur für den südlichen Abschnitt der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) erforderlich.

Der Straßenquerschnitt der Harmsmühlenstraße ist nach den aktuellen Regeln der Technik (RASt 06 - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) geeignet, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen, ohne dass verkehrliche Engpässe oder Gefährdungssituationen entstehen.

Die Straße „Im alten Lande“ weist derzeit einen Ausbauquerschnitt auf, welcher den Begegnungsverkehr von LKW bzw. von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei verminderter Geschwindigkeit erlaubt.

Eine Erschließung der Octapharma-Erweiterungsfläche über die Landesstraße 461 ist nicht vorgesehen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover weist in ihrer Stellungnahme auf das bestehende Zufahrtsverbot an Landesstraßen hin.

Weiterhin sprechen wirtschaftliche Erwägungen gegen eine direkte Anbindung der Erweiterungsflächen an die Landesstraße, da insbesondere zusätzliche Abbiegespuren errichtet werden müssten und erhebliche Bodenbewegungen zur Überwindung des Höhenunterschiedes zur Landesstraße erforderlich wären.

Einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wird insbesondere für den südlichen Teil der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) angedacht. Darüber hinausgehende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden derzeit nicht für erforderlich erachtet.

Die für das südlichen Teilstück der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) anfallenden Erschließungs- und Ausbaukosten werden nicht auf die Anlieger umgelegt. Weitere Ausbaumaßnahmen sind zum derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen.

#### Entwässerung:

Die Entwässerung des Plangebietes wird durch geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung (u.a. geplantes Regenrückhaltebecken) so ausgelegt sein, dass der heutige Abfluss auch zukünftig nicht überschritten wird. Die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover werden hierbei beachtet.

#### Immissionen:

Am 13.02.08 hat eine Ortsbegehung und Besprechung mit einem Schallgutachter stattgefunden. Eine detaillierte schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan wurde auf diesem Abstimmungstermin unter bestimmten Voraussetzungen (Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, keine intensive Freiflächennutzung in der Nachtzeit) für nicht erforderlich gehalten. Konkrete Festsetzungen für das Gewerbegebiet werden für den Bebauungsplan entwickelt werden.

Auch zum Aspekt der Geruchsmissionen fand eine Abstimmung mit einer Gutachterin statt. Die Ergebnisse sind ebenfalls in einer Kurz-Stellungnahme dokumentiert. Eine Problemlage bezüglich Geruchsmissionen wird derzeit nicht gesehen. Eine ausführliche Geruchs-Begutachtung wird daher von der Stadt Springe nicht für erforderlich gehalten.

#### Auswirkungen auf die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Anregungen der Bürger haben auf die zeichnerischen Darstellungen der 10. Änderung des F-Planes keine Auswirkungen.

## **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Die Niedersächsische Behörde für Straßenbau und Verkehr weist auf die gesetzlich festgesetzten Bauverbotszonen an der L 461 (20 m gemessen vom Fahrbahnrand) hin. Einer Verschiebung der Bauverbotszone um max. 5 m wird zugestimmt. Ferner wird auf das allgemeine Zufahrten-/Zugangsverbot entlang der freien Strecke der L 461 hingewiesen. Im Bereich des Forstweges stellt die NLStBV für die auszubauende Zufahrt eine Sondernutzungserlaubnis in Aussicht.

Inhalt der Abwägung: Regelungen zur Bauverbotszone sowie zu den mit der NLStBV abgestimmten Zufahrten wird der Bebauungsplan enthalten. Die Stellungnahme der NLStBV hat keine Auswirkungen auf die 10. Flächennutzungsplanänderung.

Die Landwirtschaftskammer Hannover weist auf die infolge der Planung erhöhte Verkehrsbelastung der Straßen „Im alten Lande“ und Harmsmühlenstraße hin. Sie regt an, für diese Straßen die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen sowie für das erhöhte Verkehrsaufkommen einen Straßenausbau vorzunehmen.

Inhalt der Abwägung: Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wird insbesondere für den südlichen Teil der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) angedacht. Darüber hinausgehende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden nicht für erforderlich erachtet. Ein Straßenausbau ist nur für den südlichen Abschnitt der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) erforderlich.

Die Straße „Im alten Lande“ weist derzeit einen Ausbauquerschnitt von ca. 5,50 - 5,70 m (Fahrbahnbreite) auf, welcher nach den aktuellen Regeln der Technik den Begegnungsverkehr von LKW bzw. von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei verminderter Geschwindigkeit erlaubt.

Das Niedersächsische Forstamt Saupark äußert sich zu der geplanten Mitbenutzung des Forstweges durch die Octapharma GmbH. Dieser Aspekt wird zwischen der Octapharma GmbH und dem Forstamt geklärt werden.

Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg äußert sich zu dem gem. RROP 2005 gebotenen Waldrandabstand von 100 m und stellt fest, dass der bauliche Bestand im Plangebiet diesen Mindestabstand bereits wesentlich unterschreitet. Eine Verschärfung der Situation wird durch die Planung daher nicht eintreten. Hingewiesen wird auf nachbarliche Belange des Waldeigentümers v.a. bezüglich Haftungsrisiken.

Inhalt der Abwägung: Festsetzungen, die einen Mindestabstand zum Waldrand gewährleisten, wird der Bebauungsplan enthalten. Mögliche haftungsrechtliche Fragen sind zwischen der Octapharma GmbH und der Forstverwaltung zu klären.

Das Gewerbeaufsichtsamt Hannover führt aus, dass die geplante Rektifizierungsanlage sowie mögliche Produktionsstätten im Plangebiet in den gutachtlichen Stellungnahmen zu Geruch und Schall noch nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Inhalt der Abwägung: Der Bebauungsplan wird im erforderlichen Umfang Festsetzungen zum Immissionsschutz enthalten. Die vorliegenden Kurz-Stellungnahmen zu Schall und Geruch werden als ausreichend angesehen. Eine detaillierte gutachtliche Stellungnahme ist danach nicht erforderlich.

Die Region Hannover nimmt zu Fragen des Immissionsschutzes Stellung<sup>3</sup>. Lärmimmissionen und Immissionen luftverunreinigender Stoffe sind in der Planung angemessen zu berücksichtigen. Weiterhin wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angesprochen.

Inhalt der Abwägung: Der Bebauungsplan wird im erforderlichen Umfang Festsetzungen zum Immissionsschutz enthalten. Die vorliegenden Kurz-Stellungnahmen zu Schall und Geruch werden als ausreichend angesehen. Eine detaillierte gutachtliche Stellungnahme ist danach nicht erforderlich. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.

Der Landvolkkreisverband Hannover fordert die Erschließung des Plangebietes über die L 461. Die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe sind auch unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Eine Erweiterung der Betriebe muss möglich bleiben. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sollte in den Straßen „Im alten Lande“ und Harmsmühlenstraße vorgesehen werden.

Inhalt der Abwägung: Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsflächen der Octapharma GmbH soll über die Harmsmühlenstraße und die Straße „Im alten Lande“ erfolgen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wird insbesondere für den südlichen Teil der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) angedacht. Der Bebauungsplan wird im erforderlichen Umfang Festsetzungen zum Immissionsschutz enthalten. Die vorliegenden Kurz-Stellungnahmen zu Schall und Geruch werden als ausreichend angesehen.

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Springe gibt Anregungen zur Löschwasserversorgung, zu Alarmwegen und zu Aufstellungs- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Diese Belange sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Sie werden im Zuge des Bebauungsplanes und des Baugenehmigungsverfahrens behandelt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde stellt fest, dass keine Baudenkmale von der Planung betroffen sind. Archäologische Funde sind nicht bekannt. Auf die Vorschriften des NDSchG wird hingewiesen.

## **4.2 Beteiligung der Behörden und öffentliche Auslegung**

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) haben die Planunterlagen (Entwurf) im Zeitraum vom 23.05. bis zum 24.06.2008 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt. Es wurden keine neuen Anregungen zum Verfahren vorgebracht. Die Landwirtschaftskammer Hannover, das Forstamt Fuhrberg und die Region Hannover verweisen auf Ihre Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (s. o.).

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Ergebnisse der Abwägung wiedergegeben:

---

<sup>3</sup> Die ebenfalls angesprochenen Fragen des Naturschutzes sind ausschließlich für die Planungsebene des Bebauungsplanes relevant.

### **Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Während der öffentlichen Auslegung sind insgesamt drei Stellungnahmen von Bürgern, einschließlich einer von 384 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichneten „Resolution“ eingegangen.

Folgende Anregungen und Bedenken werden vorgetragen:

- Die im Verfahren angenommenen Verkehrsmengen werden als zu niedrig angesehen. Der tatsächlich zu erwartende Verkehr stellt für die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie für die Anwohner eine erhebliche Belastung dar. Insbesondere für Kinder sowie für Besucher und Patienten von Krankenhaus und Altenheim würde sich eine erhöhte Gefährdungssituation ergeben. Es wird daher eine Verkehrsanbindung allein über die L 461 gefordert.
- Die vorliegende Stellungnahme zu Geruchsimmissionen wird als unzureichend angesehen. Unter anderem ist eine mögliche Ausweitung der Viehhaltung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben zu berücksichtigen.
- Beeinträchtigungen von Krankenhaus und Pflegeheim südlich der L 461 werden befürchtet.
- Weiterhin sind Beeinträchtigungen angrenzender Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie eines Flora-Fauna-Habitatgebietes nicht auszuschließen. Belange des europäischen Artenschutzes seien insbesondere bei der Art Wildkatze von der Planung betroffen.

Die Stadt Springe nimmt zu diesen Aspekten zusammenfassend wie folgt Stellung:

#### Verkehrliche Erschließung:

Die Planzeichnung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt lediglich gewerbliche Bauflächen, Straßenverkehrsflächen und Flächen für Natur und Landschaft dar. Eine Vorentscheidung über die Erschließung (von Norden über die Harmsmühlenstraße oder von Süden über die L 461) wird hier noch nicht getroffen.

Dennoch soll mit den nachfolgenden Ausführungen der Stand der Entscheidungen wiedergegeben werden:

- Die NLStBV hat in einem Abstimmungstermin geäußert, dass einer Firmenzufahrt von der L 461 aus keine grundsätzlichen Bedenken entgegen stehen.
- Die Verkehrszählung hat ergeben, dass die Straßen Harmsmühlenstraße und „Im alten Lande“ derzeit nur eine sehr geringe Verkehrsstärke aufweisen. Nach erster Einschätzung des Verkehrsgutachters ist der Ausbauzustand dieser Straßen nicht nur geeignet, den heutigen, sondern auch darüber hinaus erheblichen Mehrverkehr aufzunehmen.
- Aufgrund betrieblicher Rahmenbedingungen ist aus Sicht der Octapharma eine Erschließung des Mitarbeiterparkplatzes und des Verwaltungsgebäudes von Norden (über die Harmsmühlenstraße) erforderlich. Auf diese Weise können die Parkplätze unmittelbar von der öffentlichen Straße aus angefahren werden, ohne dass lange Zufahrten über das Betriebsgelände erforderlich werden.

Die beabsichtigte Erschließung der Erweiterungsflächen der Octapharma GmbH über die Harmsmühlenstraße und die Straße „Im alten Lande“ wurde bereits im Zuge der Abwägung zur frühzeitige Beteiligung beschrieben (s.o.).

Einzelheiten der Erschließung (Gestaltung von Einmündungsbereichen, Anlage einer Querungshilfe etc.) werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, des Verkehrsgutachtens und der Entwurfsplanung weiter konkretisiert.

Im Zuge der Erstellung des Verkehrsgutachtens wird das zu erwartenden Verkehrsaufkommen aufgrund aktueller Angaben der Octapharma GmbH gutachtlich prognostiziert. Die Octapharma GmbH plant weiterhin mit zukünftig insgesamt 250 Arbeitsplätzen am Standort Springe. Aktuelle Prognosen zum LKW-Verkehr werden im Zusammenhang mit dem Verkehrsgutachten ermittelt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner oder der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Mehrverkehr zu bestimmten Tageszeiten ist nicht zu erwarten. Besondere Gefährdungssituationen werden durch die vorliegende Planung nicht hervorgerufen. Die zu erwartenden Verkehrsmengen stellen für Gemeindestraßen keine ungewöhnliche Belastung dar.

#### Immissionen:

Aussagen zum Immissionsschutz sind bereits in der Abwägung zur frühzeitige Beteiligung enthalten (s.o.).

#### Natur- und Landschaftsschutz:

Die ursprünglichen Erweiterungspläne der Octapharma GmbH innerhalb der Waldflächen des Naturschutzgebietes Saupark wurden von der Region Hannover als zuständige Untere Naturschutzbehörde abgelehnt. Der mit der vorliegenden Planung verfolgte Standort wurde gewählt, weil er aufgrund seiner Struktur und der aktuellen Nutzung (Acker, Grünland) eine weitaus geringere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft aufweist. Allein durch diese Standortwahl werden weitaus gravierendere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie umfangreiche Flächenverluste in einem rechtskräftigen Naturschutzgebiet vermieden.

Das östlich an das Plangebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Osterwald – Saupark‘ reichte ursprünglich weiter nach Westen. Im Jahr 2002 hat die Region Hannover als zuständige Untere Naturschutzbehörde eine Teilaufhebung von LSG-Flächen durchgeführt. Unter anderem wurden Flächen des DRK-Blutspendedienstes, der Parkplatz an der L 461 sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle an der Harmsmühlenstraße aus dem Schutzgebiet ausgegrenzt. Der Geltungsbereich liegt daher vollständig außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

Bezüglich des FFH-Gebietes ‚Höhlengebiet im kleinen Deister‘ ist festzustellen, dass nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine fachgutachtliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Belange des besonderen Artenschutzes (§ 42 ff BNatSchG) werden im Bebauungsplan Nr. 78 angesprochen werden. Eine Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten aufgrund der Planung ist nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. In den Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden Artenschutzfragen wiederholt angesprochen.

Richtig ist, dass es Nachweise der Wildkatze aus den Waldgebieten des Kleinen Deisters / Osterwaldes und Nesselberges gibt. Die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verfolgte Überplanung von Acker- und Grünlandflächen in Siedlungsrandlage außerhalb von Wäldern wird nicht zu einer Beeinträchtigung dieser Art führen.

Landwirtschaftliche Belange:

Landwirtschaftliche Belange werden in der Abwägung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Mit dieser Planung werden „Flächen für die Landwirtschaft“ durch „gewerbliche Bauflächen“ überplant. Eine solche Überplanung liegt in der Zuständigkeit der Stadt Springe.

Fazit:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Den Einsprüchen gegen die Planung wird nicht gefolgt.

**4.3 Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 08.07.2008 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen.

Springe, den 09.07.2008

*gez. Hische*

Der Bürgermeister: .....

## **TEIL B (Begründung - Umweltbericht<sup>4</sup>)**

### **5. Einleitung zum Umweltbericht**

#### **5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung**

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, neue Gewerbeflächen auszuweisen an einem Standort, der durch den Gesundheitssektor und die Pharmaproduktion geprägt ist. Hiermit soll die geplante Erweiterung der Octapharma GmbH ermöglicht und bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Bauleitplanung dient damit der Weiterentwicklung des medizinisch-pharmazeutischen Komplexes im Umfeld von Octapharma, DRK-Blutspendedienst und Krankenhaus sowie der Stärkung des Wirtschaftsstandortes und des Arbeitsmarktes in Springe (siehe hierzu auch Kap. 1).

#### **5.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung**

##### **Fachgesetze:**

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der 10. Änderung des F-Planes berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beachten (s. u.).

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Bezogen auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen anzuwenden.

##### **Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben:**

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für das Plangebiet insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover (LRP 1990) und der Landschaftsplan der Stadt Springe (LP 1996) anzuführen.

---

<sup>4</sup> Die erforderlichen (Mindest-)Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) bestimmt.



### **Landschaftsplan Stadt Springe:**

Die dem Kleinen Deister vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen weisen eine mittlere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes auf.

Das Plangebiet wird dem Funktionsraum „Siedlungsrandbereiche der Kernstadt und der Ortsteile“ zugeordnet. Als Funktionsschwerpunkte werden Landwirtschaft, Bodenschutz, Grundwasserschutz und Biotopvernetzung angegeben.

Folgende Entwicklungsziele werden definiert:

- Sicherung wertvoller Potenziale vor Siedlungsausdehnung,
- Sicherung ausreichender Durchgrünung,
- Sicherung eines landschaftsgerechten Übergangs vom Siedlungsraum in das Offenland bzw. an angrenzende Waldränder.

### **Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover:**

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Die Kaiserallee östlich des Plangebietes ist zusammen mit dem Waldrandbereichen des Kleinen Deisters als wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dargestellt.
- Für die an den Saupark angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (einschließlich des Plangebietes; LRP - Bereich 16C14) wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an die Gewässerufer als Gefährdung angegeben. Als erforderliche Maßnahmen werden die Renaturierung der Gewässerrandbereiche sowie eine schonende Gewässerunterhaltung aufgeführt.

### **Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht:**

Im Osten grenzt an den Geltungsbereich das Landschaftsschutzgebiet (LSG-H 32) „Osterwald-Saupark“ an.

Die südlich des Plangebietes gelegenen Waldbereiche des Kleinen Deisters sind als Naturschutzgebiet (NSG-HA 25) „Saupark“ ausgewiesen.

Beide Schutzgebiete sind in der Planzeichnung dargestellt.

### **Natura 2000:**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (3823-332 ‚Höhlengebiet im kleinen Deister‘) befindet sich ca. 300 m südlich des Plangebietes. Für dieses Gebiet wurde in dem Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (s. Vermerk vom 10.01.2008) folgendes festgehalten:

Die in diesem Gebiet geschützten Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL (Felsen, Höhlen, Wälder) sind von der Bauleitplanung nicht betroffen. Weiteres Erhaltungsziel ist das „Große Mausohr“, eine Fledermausart. Diese Fledermausart hat einen großen Aktionsradius und wurde im Jahr 2007 auch in der Umgebung des Geltungsbereichs festgestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art ist nach Lage der Dinge nicht zu erwarten. Eine kurze gutachtliche Einschätzung zum Großen Mausohr wird im Bebauungsplan Nr. 78 erfolgen. Die Erstellung eines separaten Fachgutachtens als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder FFH-Vorprüfung ist gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Darüber hinaus befinden sich - auch in weiterer Entfernung zum Plangebiet - nach überschlüssiger Prüfung keine Gebiete des europäischen Schutzgebiets-Netzes ‚Natura 2000‘, welche durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt werden könnten.

#### **Schutzgebiete und –objekte nach Niedersächsischem Wassergesetz:**

Durch die Planung sind keine Wasserschutz- oder gesetzlichen Überschwemmungsgebiete betroffen.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich südlich (oberhalb) des Plangebietes in den Waldbereichen des Kleinen Deisters.

### **5.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes**

Untersuchungen zu Biotoptypen, Flora und Fauna des Plangebietes einschließlich seiner Umgebung sind im Frühjahr und Sommer 2007 erfolgt. Im Frühjahr 2007 war von der Octapharma GmbH zunächst eine Erweiterung sowohl auf die Ackerflächen im Norden als auch in die Waldbereiche des Naturschutzgebietes Saupark nach Osten vorgesehen gewesen. Somit erstreckten sich die Erfassungen zunächst - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - sowohl auf das Offenland als auch auf angrenzende Waldbereiche des NSG ‚Saupark‘. Als im Sommer 2007 deutlich wurde, dass eine Erweiterung des Firmensandortes in den Waldbestand hinein keine Realisierungschancen hat, wurden die noch ausstehenden Kartierdurchgänge nur noch im Offenland durchgeführt.

Für die vorliegende Bauleitplanung wurde am 10.01.2008 ein Abstimmungstermin mit der Region Hannover durchgeführt. Zum Thema Kartierungen wurde folgendes festgehalten: Es wurden Biotoptypen, Flora, Fledermäuse, Brutvögel, Tagfalter, Heuschrecken und der Feldhamster kartiert. Die Biotoptypenkartierung ist noch an den aktuellen Geltungsbereich anzupassen. Diese Anpassung wird im Mai 2008 erfolgen und für den Bebauungsplan Nr. 78 aufbereitet werden. Weitergehende Anforderungen an die Kartierungen bestehen seitens der UNB nicht (siehe Vermerk zum Abstimmungstermin am 10.01.2008).

Der für die einzelnen Schutzgüter durchgeführte Untersuchungsumfang ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Untersuchungsumfang	Kartierung
<b>Arten und Biotope (inkl. Tiere und Pflanzen)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kartierung der Biotoptypen (gemäß v. DRACHENFELS 2004) im Plangebiet einschließlich der näheren Umgebung.</li> <li>→ Die Flora des Plangebietes wurde im Zuge der Biotoptypenkartierung mit erfasst.</li> <li>→ Folgende faunistische Kartierungen wurden durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutvögel (4 Begehungen von Mitte Mai bis Anfang Juli 2007)</li> <li>- Fledermäuse (5 Begehungen von Ende Mai bis Anfang August 2007; ein Netzfang in den Waldbereichen, 4 Detektorbegehungen)</li> <li>- Tagfalter und Heuschrecken: 4 Begehungen von Ende Mai bis Mitte September 2007</li> <li>- Amphibien (stichprobenhafte Erfassung in den Waldbereichen)</li> <li>- Feldhamster (Erfassung Ende Juli / Anfang August)</li> </ul> </li> </ul>	X
<b>Landschaft / Landschaftsbild</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auswertung von LP und LRP sowie Ortsbegehung</li> </ul>	X
<b>Boden, Wasser, Klima/Luft</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auswertung des LP</li> <li>→ Der naturferne Graben als einziges Oberflächengewässer im Plangebiet wurde im Zuge der Biotoptypenkartierung mit erfasst</li> </ul>	(X)
<b>Mensch</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Es wurde eine Beratung zu den Themen Geruchsemissionen und Schallemissionen eingeholt. Als Ergebnis dieser Beratungen werden von den Gutachtern kurze schriftliche Stellungnahmen angefertigt (s. Anlage). Die Erstellung umfassender Fachgutachten ist für die Bauleitplanung nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.</li> <li>→ Auswertung von Planungsvorgaben (Flächennutzungsplan, RROP)</li> </ul>	---
<b>Kultur-/Sachgüter</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auswertung von Planungsvorgaben (v.a. LP, Flächennutzungsplan)</li> <li>→ Bezugnahme auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 26.03.08</li> </ul>	---

## 6. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

### Allgemeine landschaftliche Charakterisierung des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt am Nordhang des Kleinen Deisters und ist dem Waldrand unmittelbar vorgelagert. Das Gelände ist in Süd-Nord-Richtung geneigt. Der höchste Punkt befindet sich mit ca. 126 m ü. NN im Bereich des Forstweges. Mit 102 m ü. NN liegen die Tiefpunkte an den Straßen „Im alten Lande“ und „Harmsmühlenstraße“.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung wird im Norden von einer Pferdeweide (Biototyp: Intensivgrünland) eingenommen. Im Süden wird diese Fläche von einem Graben mit begleitender, naturnaher Gehölzpflanzung gesäumt. Im mittleren Teil befinden sich im Osten eine Ackerfläche und im Westen der Parkplatz des DRK-Blutspendedienstes. Dieser Parkplatz ist durch eine dichte Gehölzpflanzung eingegrünt. Die L 461 wird von unregelmäßigen Baumreihen begleitet. Südlich der Landesstraße schließt sich das vorhandene Betriebsgelände der Octapharma mit Produktionsgebäuden, Nebenanlagen, Zufahrten und gärtnerisch gestalteten Außenanlagen an.

Die Beschreibung und Bewertung der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes sowie der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen in den folgenden Kapiteln.

### 6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

#### **Schutzgut Mensch**

##### Erholungsfunktionen:

Dem Plangebiet und seiner Umgebung kommt eine allgemeine Bedeutung für die Erholung zu. Aufgrund seiner Lage am Waldrand des Kleinen Deisters liegt das Gebiet in einer für das Landschaftsbild sensiblen Lage. Der gesamte Höhenzug des Kleinen Deisters ist, z.T. einschließlich vorgelagerter Bereiche im Offenland im RROP (2005) als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

Dem Wirtschaftswegenetz nordöstlich des Plangebietes kommt eine Bedeutung für die Naherholung (Spaziergänger und Fahrradfahrer) zu. Es bestehen mehrere in West-Ost-Richtung verlaufenden Wege, die die den Ortsrand von Springe (Harmsmühlenstraße) mit der markanten Kaiserallee im Osten verbinden. Der südlichste dieser Wege tangiert das Plangebiet.

Entlang der Harmsmühlenstraße befinden sich mit dem Hallenbad, einem Reiterhof und weiteren Sportanlagen mehrere Freizeiteinrichtungen. Weiter im Osten an der L 461 liegen das Jagdschloss, das Wisentgehege sowie das Energie- und Umweltzentrum als besondere Anziehungspunkte für Besucher und Erholungssuchende.

##### Wohnfunktionen und Arbeitsstätten:

Mehrere landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen auch gewohnt wird, befinden sich - z.T. unmittelbar an die Erweiterungsflächen angrenzend - im Nahbereich des Plangebietes. Die nächstgelegenen nichtlandwirtschaftlichen Wohnhäuser liegen in einer Entfernung von ca. 120 bis 150 m von den geplanten Erweiterungsflächen der Octapharma GmbH entfernt. Das

Krankenhaus befindet sich ca. 200 m von dem Gelände des DRK-Blutspendedienstes und ca. 240 m von den Erweiterungsflächen der Octapharma entfernt. Das Altenheim liegt in direkter Nachbarschaft zum DRK-Blutspendedienst und in einem Abstand von ca. 130 m zu den Octapharma-Erweiterungsflächen.

### **Schutzgut Arten und Biotope**

Die Ergebnisse der faunistischen und floristischen Kartierungen sind in Tabellen im Anhang dokumentiert. Die festgestellten Tierarten von besonderer Bedeutung (gefährdete und / oder seltene Arten) sind im Plan ‚Fauna‘ dargestellt.

#### Biotoptypen / Flora

Die Biotoptypen wurden im Jahr 2007 erfasst. Im Mai 2008 sind die Kartierungen in geringem Umfang zu ergänzen. Der fertiggestellte Biotoptypenplan wird der Entwurfsfassung des Bauungsplans Nr. 78 beigefügt werden.

Biotoptypen von hoher und sehr hoher Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine mittlere Bedeutung weisen die Gehölzbestände entlang des Grabens, am Parkplatz des DRK-Blutspendedienstes sowie entlang der L 461 auf. Den landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen kommt eine geringe Bedeutung für den Biotopschutz zu.

Vorkommen wertgebender (gefährdeter oder seltener) Pflanzenarten wurden im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht festgestellt.

#### Fauna

Aus faunistischer Sicht sind folgende Funktionen innerhalb des Plangebietes hervorzuheben:

##### Fledermäuse:

Im Untersuchungsgebiet, welches deutlich über das eigentliche Plangebiet hinausreicht (s. Plan im Anhang) wurden insgesamt 9 Fledermausarten festgestellt. Hervorzuheben ist die Bedeutung die die Wald- und Waldrandbereiche des Kleinen Deisters für die Fledermausfauna haben. Hier wurden 5 Arten, darunter das Große Mausohr nachgewiesen. Quartiere konnten trotz Nachsuche in den Waldbereichen nicht gefunden werden.

Jagdaktivitäten von Fledermäusen wurden darüber hinaus sowohl im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen und Grünlandflächen nördlich des Plangebietes als auch entlang von Hecken und Baumreihen festgestellt. Mehrere Arten hielten sich im Bereich des Parkplatzes nördlich der Landesstraße auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Parkplatzbeleuchtung Insekten anlockt, welche den Fledermäusen als Beute dienen. Ein weiterer Nachweis des Großen Mausohrs erfolgte über einer Ackerfläche nordöstlich des Geltungsbereichs.

Im Zuge der Fledermauskartierungen wurden ökologische Wechselbeziehungen zwischen den Waldbereichen und den Offenlandbereichen des Untersuchungsgebietes festgestellt. Vor allem lineare Gehölzbestände, die vom Waldrand ausgehend ins Offenland hineinreichen, werden von den Fledermäusen als Flugstraße genutzt. Eine solche Flugstraße besteht entlang der Eingrünung des Parkplatzes des DRK-Blutspendedienstes. Eine weitere Flugstraße befindet sich entlang eines gehölzbestandenen Grabens östlich außerhalb des Geltungsbereichs. Auch für die Kaiserallee weiter im Osten ist eine Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse anzunehmen.

Innerhalb des FFH-Gebietes 3823-332 („Höhlengebiet im kleinen Deister“) befinden sich Fledermaus-Winterquartiere in natürlichen Höhlen. Unter anderem überwintert hier das Große Mausohr, welches als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet angegeben ist. Die nächstgelegene Wochenstube des Großen Mausohr mit einem Bestand von ca. 6 bis 9 Tieren befindet sich im Klostergut Wülfinghausen (Entfernung ca. 4,5 km) (NLWKN 2007)<sup>5</sup>.

Feldhamster:

Die gezielte Nachsuche nach dem Feldhamster hat auf den Ackerflächen des Plangebietes und auf angrenzenden Flächen keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art erbracht (siehe Kurzgutachten in der Anlage).

Vögel:

Im Offenland außerhalb (östlich) des Plangebietes wurde ein Brutpaar der gefährdeten Vogelart Neuntöter nachgewiesen. Weitere seltene Brutvogelarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Amphibien:

In den Waldbereichen südlich des DRK-Blutspendedienstes wurden vier Amphibienarten nachgewiesen (Erdkröte, Grasfrosch, Fadenmolch, Feuersalamander). Die Waldbereiche werden von der Bauleitplanung nicht berührt.

Tagfalter und Heuschrecken:

Seltene bzw. gefährdete Schmetterlingsarten wurden lediglich innerhalb der Waldbereiche nachgewiesen (C-Falter, Schillerfalter, Kaisermantel). Die Waldbereiche werden von der Bauleitplanung nicht berührt.

Heuschreckenarten von besonderer Bedeutung wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

### **Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft**

Im Untersuchungsgebiet überwiegen schwere Lehmböden mit Schiefertönen im Untergrund und geringer Wasserdurchlässigkeit<sup>6</sup>.

Detailliertere Angaben über die Bodenverhältnisse im Plangebiet liegen derzeit noch nicht vor. Im Zuge der weiteren Planungen wird durch die Octapharma GmbH ein Baugrundgutachten erstellt werden, aus welchem konkrete Angaben zu entnehmen sein werden.

Als Oberflächengewässer ist innerhalb des Plangebietes insbesondere der in West-Ost-Richtung verlaufende Graben (Gewässer III. Ordnung) zu nennen, welcher die Haupt-Vorflut bildet. Weiterhin sind straßen- und wegebegleitende Gräben vorhanden.

Über den Grundwasserstand wird das zu erstellende Baugrundgutachten Angaben enthalten.

Für das Plangebiet sind allgemeine klimatische Funktionen anzunehmen. Bei wind-schwachen Wetterlagen kann es zu Kaltluftabfluss von den Hangbereichen des Kleinen Deisters in nordöstlicher Richtung kommen. Besondere klimatische Wirkbereiche (baulich verdichtete oder klimatisch belastete Gebiete) sind am Fuße des Kleinen Deisters nicht vorhanden.

<sup>5</sup> Daten der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Monitoring von Mausohr-Wochenstuben

<sup>6</sup> Bodenschätzungs-Daten aus dem Kartenserver des LBEG, Abfrage vom 23.04.2008

### **Schutzgut Landschaft**

Der Geltungsbereich wird dem Landschaftstyp „Siedlungsrandbereiche der Kernstadt und der Ortsteile“ zugeordnet (LP Springe 1996). Er liegt in Waldrandlage am Fuße des Kleinen Deisters.

Dem Plangebiet und seiner Umgebung wird im Landschaftsplan eine mittlere Schutzwürdigkeit für das Landschaftsbild zugeordnet.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Von der Unteren Denkmalschutzbehörde wird in ihrer Stellungnahme (vom 26.03.2008) festgestellt, dass im Plangebiet und seiner näheren Umgebung keine Baudenkmale vorhanden sind. Archäologische Funde im Plangebiet können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt). Eine besondere Ausprägung solcher Wechselwirkungen im Plangebiet mit Relevanz für die vorliegende Planung ist nicht zu erkennen.

## **6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **Schutzgut Mensch**

#### Immissionen:

Bezüglich des Schutzgutes ‚Mensch‘ sind zunächst Immissionen als mögliche Umweltauswirkungen zu nennen. Am 13.02.08 hat eine Ortsbegehung und Besprechung mit einem Schallgutachter und einer Geruchsgutachterin stattgefunden. Beide Gutachter haben im Anschluss an diesen Termin eine immissionsschutzrechtlich Kurz-Stellungnahme mit einer gutachtlichen Einschätzung des Sachverhalts gegeben. Die beiden Kurz-Stellungnahmen sind der Begründung als Anlage beigefügt.

Als mögliche Schallquellen kommen z.B. Lüftungs- und Kühlaggregate in Frage, die in einem gesonderten Technikgebäude untergebracht werden sollen. Kühlaggregate von LKW werden nur kurzzeitig Schallemissionen verursachen (kein Parken über Nacht). Der Betrieb eines Notstromaggregats ist auf Notfälle beschränkt. Die Hauptproduktionszeit liegt zwischen 6 und 15 Uhr. Auf diese Zeit wird sich auch der Hauptverkehr auf dem Gelände beschränken. In den empfindlichen Nachtstunden (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) treten – wenn überhaupt – Schallemissionen nur als äußerst seltene Ausnahmefälle auf (s. Gesprächsvermerk vom 13.02.2008).

Vom Gutachter werden die beabsichtigten Nutzungen im Grundsatz für vereinbar mit den typischen flächenbezogenen Schalleistungspegeln eines Eingeschränkten Gewerbegebietes gehalten. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass „die maßgeblichen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 im Bereich der vom

*Plangebiet am stärksten betroffenen, schutzwürdigen, benachbarten Wohnnutzungen eingehalten werden können. Insofern halten wir eine schalltechnische Beurteilung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bauleitplanung nicht für zwingend erforderlich. [...] Die Einhaltung der maßgeblichen Schutzansprüche im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Bauflächen könnte ggf. im konkreten Bauantragsverfahren geprüft werden“ (BMH 2008)<sup>7</sup>.*

Von der Octapharma GmbH ausgehende relevante Geruchsemissionen sind aufgrund der geschlossenen Produktionsabläufe nicht zu erwarten (s. Gesprächsvermerk vom 13.02.2008).

Mögliche Emissionen aus angrenzenden Tierhaltungen werden von der Gutachterin zusammenfassend wie folgt eingeschätzt: *„Durch die räumliche Lage der überplanten Flächen zu den emittierenden Betrieben mit Tierhaltung kann auf der Grundlage der langjährigen Windrichtungsverteilung abgeschätzt werden, dass im Mittel Geruchswahrnehmungen durch die Emissionen der betrachteten Betriebe in weniger als 12,2 % der Jahresstunden möglich sind. Der gemäß GIRL (Geruchs-Immissionsrichtlinie 2004) anzuwendende Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete von 0,15, entsprechend Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in 15 % der Jahresstunden, kann auf den zu beurteilenden Flächen durch die Emissionen der drei landwirtschaftlichen Hofstellen eingehalten werden.*

*Der als Parkplatz bzw. potenzielle Erweiterungsfläche vorgesehene nördliche Bereich der geplanten Gewerbeflächen grenzt direkt an die [sich nördlich anschließende] Hofstelle [...]. Da auf einer Hofstelle immer Platzgerüche möglich sind, können diese auch bei wind-schwachen Wetterlagen im direkten Nahbereich der Geruchsquellen wahrnehmbar sein. Um die Ausbreitung solcher bodennah freigesetzter Gerüche oder auch Staubemissionen [...] einzuschränken, wäre es sinnvoll, z.B. einen niedrigen Wall mit Strauchbepflanzung als Strömungshindernis und Abgrenzung zur Hofstelle anzulegen“ (GEO-NET 2008).<sup>8</sup>*

Dieser Empfehlung wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gefolgt werden.

#### Erholungsfunktionen:

Besondere Erholungsfunktionen sind durch die Planung nicht berührt (Aussagen zum Landschaftsbild siehe unten unter ‚Schutzgut Landschaft‘). Wegeverbindungen für die Naherholung werden durch die neuen Bauflächen nicht unterbrochen.

### **Schutzgut Arten und Biotope**

#### Biotoptypen:

Von der Planung sind überwiegend Acker- und Grünlandflächen betroffen. Eine Beseitigung von Gehölzbeständen erfolgt nach derzeitigem Planungsstand vor allem im Bereich der geplanten Grabenüberfahrt sowie im Zuge einer (Bedarfs-)Zufahrt zwischen dem Parkplatz des DRK-Blutspendedienstes und den Erweiterungsflächen der Octapharma GmbH.

<sup>7</sup> BONK - MAIRE - HOPPMANN: Stellungnahme zur Betriebserweiterung der Firma Octapharma in Springe vom 14.02.2008 (siehe Anlage).

<sup>8</sup> GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stellungnahme zu Geruchsimmissionen auf geplanten Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Springe, Februar 2008 (siehe Anlage)



Eine konkrete Ermittlung der Auswirkungen auf Biotoptypen erfolgt im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zum B-Plan Nr. 78.

#### Fauna:

Die Gehölzbestände, welche eine Leitstruktur für Fledermäuse im Plangebiet darstellen (Eingrünung des Parkplatzes), werden durch die Planung überwiegend erhalten. Auch im bebauten Zustand wird das Plangebiet noch von jagenden Fledermäusen genutzt werden, da Siedlungsbereiche von dieser Artengruppe nicht grundsätzlich gemieden werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Frequentierung der innerhalb des Geltungsbereichs festgestellten Flugroute aufgrund der geplanten Bebauung abnimmt und eine Verlagerung auf angrenzende Flugrouten erfolgt. Insbesondere die geplante, ca. 15 m breite Eingrünung am Ostrand des Gewerbegebietes kann zukünftig Funktionen als Leitstruktur für Fledermäuse übernehmen. Weitere von Fledermäusen genutzte Flugstraßen bestehen östlich außerhalb des Geltungsbereichs (s. Plan in der Anlage).

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Wechselbeziehungen von Fledermäusen zwischen Wald- und Offenlandlebensräumen durch die geplanten gewerblichen Bauflächen nicht behindert, jedoch ggf. teilweise kleinräumig verlagert werden. Eine Beeinträchtigung der Flugstraßen ist damit nicht verbunden.

Besondere Lebensraumfunktionen weiterer faunistische Artengruppen sind durch die Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 6.1).

#### **Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft**

Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Insbesondere sind zu nennen:

- Bodenversiegelung durch Gebäude, Verkehrsflächen und Erschließungsanlagen,
- Beeinträchtigung von Böden durch Auf- und Abtrag,
- Verrohrung von Grabenabschnitten für die Anlage von Zufahrten etc.

Eine Ermittlung des Beeinträchtigungsumfangs erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 78 im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Klima‘ sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Landschaft**

Mit dem Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Geplant ist eine gewerbliche Bebauung mit z.T. großvolumigen Baukörpern in einer Höhe bis zu 20 m (Produktion und Verwaltung) bzw. 26 m (Rektifizierungsanlage).

Diese Beeinträchtigungen sind soweit möglich durch Maßnahmen zur Eingrünung, aber auch durch eine architektonisch ansprechende Gestaltung zu vermindern.

Eine Ermittlung des Beeinträchtigungsumfangs erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 78 im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

## **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten.

## **6.3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat.

Für die Anwendung der Eingriffsregelung im Plangebiet ist auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dieser Fall trifft voraussichtlich für den vorhandenen Produktionsstandort südlich der L 461 zu. Die dort geplante Erweiterung des Produktionsgebäudes der Octapharma wird sich nach dem derzeitigen Planungsstand in dem nach § 34 BauGB zulässigen Rahmen bewegen. Die Eingriffsregelung ist für diesen Teil des Plangebietes somit voraussichtlich nicht anzuwenden.
- Angewandt wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf alle nördlich der L 461 gelegenen Flächen.

Darüber hinaus ist auch eine ggf. erforderliche Asphaltierung des Forstweges im Einmündungsbereich zur L 461 in die Bilanzierung einzustellen (s. Stellungnahme der Region Hannover v. 26.03.2008).

Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen wird für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vorgenommen.

## **6.4 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Als sonstige (nicht in Kap. 6.3 behandelte) Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verringerung nachteiliger Auswirkungen ist der in Kap. 6.2 angesprochene niedrige, bepflanzte Wall zu nennen. Er soll verhindern, dass bodennahe Geruchs- und Staubemissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft in das Plangebiet verdriften. Eine diesbezügliche Festsetzung wird im Bebauungsplan getroffen.

## 6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, dass

- die Planung die Erweiterung der Octapharma GmbH ermöglicht und daher den Firmenstandort in Springe sichert;
- aufgrund dieser Erweiterung mittelfristig voraussichtlich ca. 150 neue Arbeitsplätze geschaffen werden;
- von dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verursacht werden, die jedoch voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können;
- durch das geplante Vorhaben in geringem Umfang Geruchs- und Schallimmissionen auftreten; auf diese Immissionen wird im Rahmen des Bebauungsplanes weiter eingegangen;
- ein vermehrtes Verkehrsaufkommen in den Straßen „Im alten Lande“ und „Harmsmühlenstraße“ zu erwarten ist, welches konzentriert zu bestimmten Tageszeiten auftreten und das in Gemeindestraßen übliche Maß nicht überschreiten wird.

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

- Ohne die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen würden die geplanten Erweiterungsflächen der Octapharma GmbH auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden.
- Alternative Nutzungsabsichten oder Planungen liegen für den Geltungsbereich nicht vor.
- Die Octapharma GmbH müsste ihre Produktionskapazitäten an einem anderen Standort ausweiten, da am Standort Springe keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen; ggf. wäre mit einer Aufgabe des Firmenstandortes in Springe zu rechnen.
- Das Ziel, neue Arbeitsplätze in Springe zu schaffen, würde nicht erreicht werden.

## 6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Seitens der Stadt Springe und der Octapharma GmbH wurden unterschiedliche Möglichkeiten für die Schaffung von Erweiterungsflächen intensiv geprüft.

- Zunächst war eine Erweiterung des Betriebsgeländes auf der südlichen Seite der L 461 in südöstliche Richtung vorgesehen. Die in diesem Zuge vorgesehene Erweiterungsfläche ist bewaldet und Teil des Naturschutzgebietes ‚Saupark‘. Diese Erweiterungsoption hätte für die Octapharma GmbH den Vorteil gehabt, dass alle pharmazeutischen Produktionsabläufe unter Reinraumbedingungen in einem Gebäudekomplex möglich gewesen wären. Die vorgesehene Untertunnelung der Landesstraße wäre auf diese Weise vermieden worden. Diese Variante der Erweiterungsplanung wurde von der Region Hannover abgelehnt, um Eingriffe in naturnahe Waldbestände des Kleinen Deisters und in das Naturschutzgebiet ‚Saupark‘ zu vermeiden.

- Anschließend wurde geprüft, ob eine Verlegung der Landesstraße möglich ist, um der Octapharma GmbH auf diese Weise ein größeres, zusammenhängendes Betriebsgelände zu verschaffen. Diese Variante erwies sich jedoch aus Kosten- und Zeitgründen als zu aufwändig. Zudem wäre sie mit einem erheblichen Flächenverbrauch und Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet „Osterwald-Saupark“ verbunden gewesen.
- Die nunmehr gewählte Planungsvariante hat eine Aufteilung des Betriebsgeländes der Octapharma GmbH auf Teilflächen nördlich und südlich der Landesstraße zur Folge. Hiermit ist einerseits ein hoher baulicher Aufwand (Bau eines Tunnels) verbunden, andererseits wurde ein Standort mit vergleichsweise geringen Empfindlichkeiten des Naturhaushalts gewählt, der - im Vergleich mit den beiden o.g. Planungsvarianten - die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht.

## **7. Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbal-argumentativer Form.

Die Kartierungen von Biotoptypen, Flora und Fauna wurden gemäß den aktuellen fachlichen Standards vorgenommen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.

### **7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)**

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, „die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Gemäß dem Planungsstand der vorbereitenden Bauleitplanung sind – wie dargelegt – keine erheblichen Geruchs- und Schallimmissionen zu erwarten. Es sind derzeit keine Gründe zu erkennen, die eine Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Immissionen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung (Monitoring) von Schall- und Geruchsmissionen wird nicht für erforderlich gehalten.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auch hier sind keine „unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen“ zu besorgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zum gegenwärtigen Planungsstand kein Anlass besteht, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung (Monitoring) vorzusehen.

### 7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, neue Gewerbeflächen auszuweisen an einem Standort, der durch den Gesundheitssektor und die Pharmaproduktion geprägt ist. Hiermit soll die geplante Erweiterung der Octapharma GmbH ermöglicht und bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Das Plangebiet wird über die Harmsmühlenstraße an das öffentliche Straßennetz angeschlossen.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Ortsrandgestaltung ist eine umfassende Eingrünung der Gewerbeflächen durch Pflanzstreifen von bis zu 15 m Breite vorgesehen.

Bezüglich der Geruchs- und Schallimmissionen liegen gutachtliche Kurz-Stellungnahmen sowie der Vermerk eines Beratungstermins vor, die aufzeigen, dass unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungen der Octapharma GmbH nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Als zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind insbesondere zu nennen:

- Bodenversiegelung durch Gebäude, Verkehrsflächen und Erschließungsanlagen,
- Beeinträchtigung von Böden durch Auf- und Abtrag,
- Verrohrung von Grabenabschnitten,
- Verlust von Gehölzen,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch großvolumige und hohe Baukörper.

Nach erster überschlägiger Beurteilung ist zu erwarten, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 BNatSchG durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

---

Hameln, den 01.07.2008

## Anlagen zur Begründung

1. Gutachtliche Kurz-Stellungnahme „Schall“
2. Gutachtliche Kurz-Stellungnahme „Geruch“
3. Plan „Fauna“, Stand Herbst 2007
4. Tabellen Fauna
  - 4.1 Fledermäuse
  - 4.2 Vögel
  - 4.3 Amphibien
  - 4.4 Tagfalter
  - 4.5 Heuschrecken
5. Kurzgutachten zur Feldhamster-Kartierung
6. Artenliste Flora (Fläche: Acker und Randbereiche)

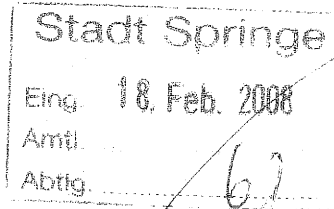
## Anlage 1

Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

STADT SPRINGE  
Stadtplanungsamt  
Frau Demelius  
Zur Salzhaube 9

31832 Springe

14. Februar 2008

Unser Zeichen: Dipl.-Geogr. W. Meyer  
me/hö

Mess-Stelle nach §§ 26, 28 BImSchG

Dipl.-Ing. Manfred Bonk <sup>bis 1995</sup>Dr.-Ing. Wolf Maire <sup>bis 2006</sup>Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann  
öffentlich bestellt und vereidigt IHK H-Hi:  
Schall- und Schwingungstechnik

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe

Dipl.-Phys. Michael Krause

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann

Rostocker Straße 22  
30823 Garbsen

05137/8895-24

w.meyer@bonk-maire-hoppmann.de

**Betriebserweiterung der Firma Octapharma in Springe**

Sehr geehrte Frau Demelius,

ich beziehe mich auf unseren gemeinsamen Ortstermin am 13.02.2008 bei der Firma Octapharma.

Nach den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Firma Octapharma nordöstlich des vorhandenen Betriebsgrundstücks – östlich der *Eldagser Straße* – Betriebsgebäude neu zu errichten. Das geplante Bauvorhaben soll durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert werden. Hierzu sollen die geplanten Bauflächen als *Eingeschränktes Gewerbegebiet* (GEe gemäß BauNVO<sup>1</sup>) ausgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung einer durchgeführten Ortsbesichtigung des vorhandenen Betriebs westlich der *Eldagser Straße* sowie der geplanten Nutzung der vorgesehenen Bauflächen (Verwaltungsgebäude, Lagergebäude) ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Nutzung mit den typischen flächenbezogenen Schallleistungspegeln eines *Eingeschränkten Gewerbegebietes* vereinbart werden kann und die maßgeblichen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005<sup>2</sup> im Bereich der vom Plangebiet am stärksten betroffenen, schutzwürdigen, benachbarten Wohnnutzungen eingehalten werden können.

<sup>1</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) bekannt gemacht im Bundesgesetzblatt I S. 1763, i.d. Fassung vom 23.1.1990.

<sup>2</sup> DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002, Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH

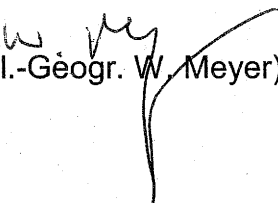
Garbsen/Hannover – Berlin – Jena – Rostock

Insofern halten wir eine schalltechnische Beurteilung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bauleitplanung nicht für zwingend erforderlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass eine intensive Freiflächennutzung - z. B. intensiver Lkw- Fahrverkehr, Ladebetrieb etc. - in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Die Einhaltung der maßgeblichen Schutzansprüche im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Bauflächen könnte ggf. im konkreten Bauantragsverfahren geprüft werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

  
(Dipl.-Geogr. W. Meyer)



# Stellungnahme zu Geruchsimmissionen auf geplanten Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Springe



Auftraggeber:

Stadt Springe  
Auf dem Burghof 1  
31832 Springe



**GEO-NET Umweltconsulting GmbH**

Große Pfahlstraße 5 A  
30161 Hannover

Tel. (0511) 3887200  
FAX (0511) 3887201

[www.geo-net.de](http://www.geo-net.de)

Projektleiter: Dr. Christa Etling  
E-Mail: [etling@geo-net.de](mailto:etling@geo-net.de)

Hannover, Februar 2008

## Aufgabenstellung:

Die Stadt Springe plant im Rahmen des Bebauungsplanes 78 die Ausweisung eines Gewerbegebietes am östlich Stadtrand, nördlich der Eldagsener Straße, auf Höhe des Betriebsgeländes der Firma Octapharma GmbH. Nördlich der überplanten Flächen befinden sich drei landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Die GEO-NET Umweltconsulting GmbH wurde von der Stadt Springe beauftragt zur Einschätzung der Geruchssituation Stellung zu nehmen.



Abbildung 1: Örtliche Lage

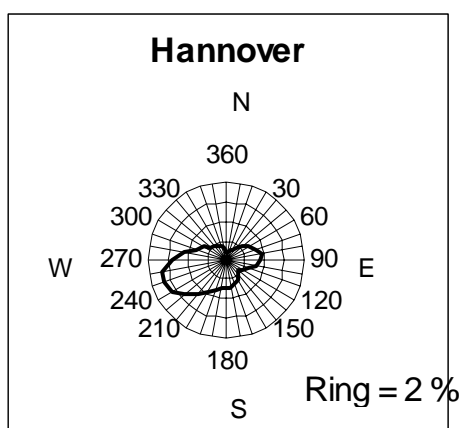
### Örtliche Lage:

Am 13.02.2008 fand ein Ortstermin zu Beurteilung der lokalen Gegebenheiten statt. Abbildung 1 zeigt als Luftbild den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Direkt nördlich des überplanten Gebietes grenzen die landwirtschaftlichen Betriebe „Misere“ und „Ehlers“ an. Ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung liegt nördlich des Betriebes Misere an der Straße „Im alten Lande“. Vornehmlich durch diese drei Betriebe kann es zu möglichen Geruchsmissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen. Der zunächst für eine Bebauung vorgesehene Bereich ist hell unterlegt, eine weitere nordwestlich dieses Bereiches liegende Fläche, die unmittelbar an die Hofstelle Misere angrenzt, ist zunächst für eine Nutzung als Parkplatz geplant und kann als potentielle Erweiterungsfläche betrachtet werden.

### Einschätzung der Geruchssituation:

Die relevanten Geruch emittierenden Betriebe liegen nördlich der zu beurteilenden Flächen. Damit können ausschließlich Winde aus nördlichen Richtungen sowie im direkten Nahbereich der Stallgebäude auch windschwache Situationen, zu Geruchswahrnehmungen im Bereich der geplanten Gewerbeflächen führen. Zu Geruchsmissionen auf der gesamten zu beurteilenden Fläche wird es vor allem bei Winden aus dem Sektor von 360° bis 20° kommen. Für einzelne Teilbereich können Winde aus einem Sektor von 340° bis 60° zu Geruchsmissionen führen, diese Geruchsmissionen betreffen dann nicht die gesamte zu beurteilende Fläche. Die Häufigkeit des Auftretens von Winden aus diesen Sektoren stellt (für Situationen mit Wind) eine maximale, nach oben abgeschätzte Häufigkeit für das Auftreten von Geruchswahrnehmungen dar, da von den, aus den betrachteten Windrichtungen resultierenden Geruchsmissionen nicht immer die gesamte zu beurteilende Fläche betroffen ist.

Gemäß einer 15 jährigen Windstatistik der Messstation Hannover-Langenhagen des Deutschen Wetterdienste treten Winde aus dem vornehmlich relevanten Sektor von 360° bis 20° im langjährigen Mittel nur in 3,1 % der Stunden des Messzeitraumes auf, entsprechend damit verbundenen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in nur 3,1 % der Jahresstunden. Abbildung 2 zeigt die Windrichtungsverteilung der Station Hannover-Langenhagen des Deutschen Wetterdienstes.



**Abbildung 2:** Windrichtungsverteilung der Station Hannover des Deutschen Wetterdienstes

Für einzelne Teilbereiche der zu beurteilenden Fläche können Winde aus dem größeren Sektor von 340° bis 60° zu Geruchswahrnehmungen führen. Winde aus diesem Sektor sind in Langenhagen in 12,2 % der Zeit zu erwarten.

Die betrachteten Windgeschwindigkeiten umfassen Stark- und Schwachwindsituationen. Die Emissionen aus Tierhaltungsanlagen wiederum unterliegen tages- und vor allem jahreszeitlichen Schwankungen. Diese Variabilität in den Ausbreitungsbedingungen und der Quellstärke der Stallanlagen führt dazu, dass es nicht bei jeder Anströmung aus nördlichen Richtungen zu Geruchswahrnehmungen kommen muss. Eine Abschätzung der Geruchswahrnehmungshäufigkeit über das Auftreten von Winden aus einem bestimmten Sektor stellt somit eine pessimistische Abschätzung dar.

Die Abschätzung der Windrichtungshäufigkeit wurde auf Grundlage einer langjährigen Windverteilung der Station Hannover-Langenhagen durchgeführt. Diese Messstation des Deutschen Wetterdienstes liegt in ebenem Gelände und wird ungestört angeströmt. Sie ist innerhalb der Region Hannover auf ebene Lagen mit ungestörter Anströmung übertragbar. Im Bereich der Stadt Springe liegen aber sehr komplexe Windverhältnisse vor, mit einer Kanalisierung durch die Deisterpforte und einer Abschattung von Winden aus nördlichen Richtungen durch den „großen Deister“. Aufgrund der gegebenen topographischen Lage ist zu erwarten, dass Winde aus nördlichen Richtungen im Bereich Springe mit geringeren Häufigkeiten auftreten als in Hannover-Langenhagen.

In windschwachen Strahlungsnächten kann es auf geneigten Flächen zu Kaltluftabflüssen kommen, in denen vor allem bodennah freigesetzte Gerüche transportiert werden. Aufgrund der topographischen Lage des geplanten Bebauungsgebietes am Nordosthang des „Kleinen Deisters“ sind diese Kaltluftströmungen nach Norden gerichtet, so dass solche Wettersituationen zu keinen Geruchsimmissionen durch die nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe führen können.

Der als Parkplatz bzw. potentielle Erweiterungsfläche vorgesehene nördliche Bereich der geplanten Gewerbeflächen grenzt direkt an die Hofstelle Misere. Da auf einer Hofstelle immer Platzgerüche, z. Teil bedingt durch bestimmte Betriebsvorgänge, möglich sind, können diese auch bei windschwachen Wetterlagen im direkten Nahbereich der Geruchsquellen (< ~30 m) wahrnehmbar sein und machen einen Abstand zu den Hofgebäuden erforderlich. Da es sich bei den Emissionen der zur Zeit betriebenen Pferdehaltung des Betriebes Misere ausschließlich um bodennahe, kalte Emissionsquellen handelt, bleiben Gerüche vornehmlich auf die Hofstelle und dessen Nahbereich konzentriert. Um die Ausbreitung solcher bodennah freigesetzter Gerüche oder auch Staubemissionen vor allem in windschwachen Situationen einzuschränken, wäre es sinnvoll z.B. einen niedrigen Wall mit Strauchbepflanzung als Strömungshindernis und Abgrenzung zur Hofstelle anzulegen.

### **Bewertende Zusammenfassung:**

Die Stadt Springe plant im Rahmen des Bebauungsplanes 78 die Ausweisung eines Gewerbegebietes am östlich Stadtrand. Nördlich der überplanten Flächen befinden sich drei landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Durch die räumliche Lage der überplanten Flächen zu den emittierenden Betrieben mit Tierhaltung kann auf Grundlage der langjährigen Windrichtungsverteilung abgeschätzt werden, dass im Mittel Geruchswahrnehmungen durch die Emissionen der betrachteten Betriebe in weniger als 12,2 % der Jahresstunden möglich sind. Der gemäß GIRL (Geruchs-Immissionsrichtlinie, 2004) anzuwendende Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete von 0,15, entsprechend Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in 15 % der Jahresstunden, kann auf den zu beurteilenden Flächen durch die Emissionen der drei landwirtschaftlichen Hofstellen eingehalten werden.

Der als Parkplatz bzw. potentielle Erweiterungsfläche vorgesehene nördliche Bereich der geplanten Gewerbeflächen grenzt direkt an die Hofstelle Misere. Da auf einer Hofstelle immer Platzgerüche möglich sind, können diese auch bei windschwachen Wetterlagen im direkten Nahbereich der Geruchsquellen wahrnehmbar sein. Um die Ausbreitung solcher bodennah freigesetzter Gerüche oder auch Staubemissionen vor allem in windschwachen Situationen einzuschränken, wäre es sinnvoll z.B. einen niedrigen Wall mit Strauchbepflanzung als Strömungshindernis und Abgrenzung zur Hofstelle anzulegen.

Hannover, den 26. Februar 2008



---

**Dipl.-Met. Dr. Christa Etling**



---

**Dipl.-Geogr. Jens Edler-Krupp**

Tierarten von besonderer Bedeutung

**Fledermäuse**


-  Flugstraße mit hoher Nachweisdichte
-  Flugstraße mit geringer bis mittlerer Nachweisdichte
-  Bereich mit erhöhter Jagtaktivität
-  Artachweis

- Ab Abendsegler
- Br Breitflügelfledermaus
- Fr Fransenfledermaus
- Gb Große Bartfledermaus
- Gm Große Mausohr
- Kl Kleinabendsegler
- Ms Myotis spec.
- Ra Rauhauffledermaus
- Zf Zwergfledermaus


**Brutvögel**

-  Artachweis
-  NI Neuntöter

**Amphibien**

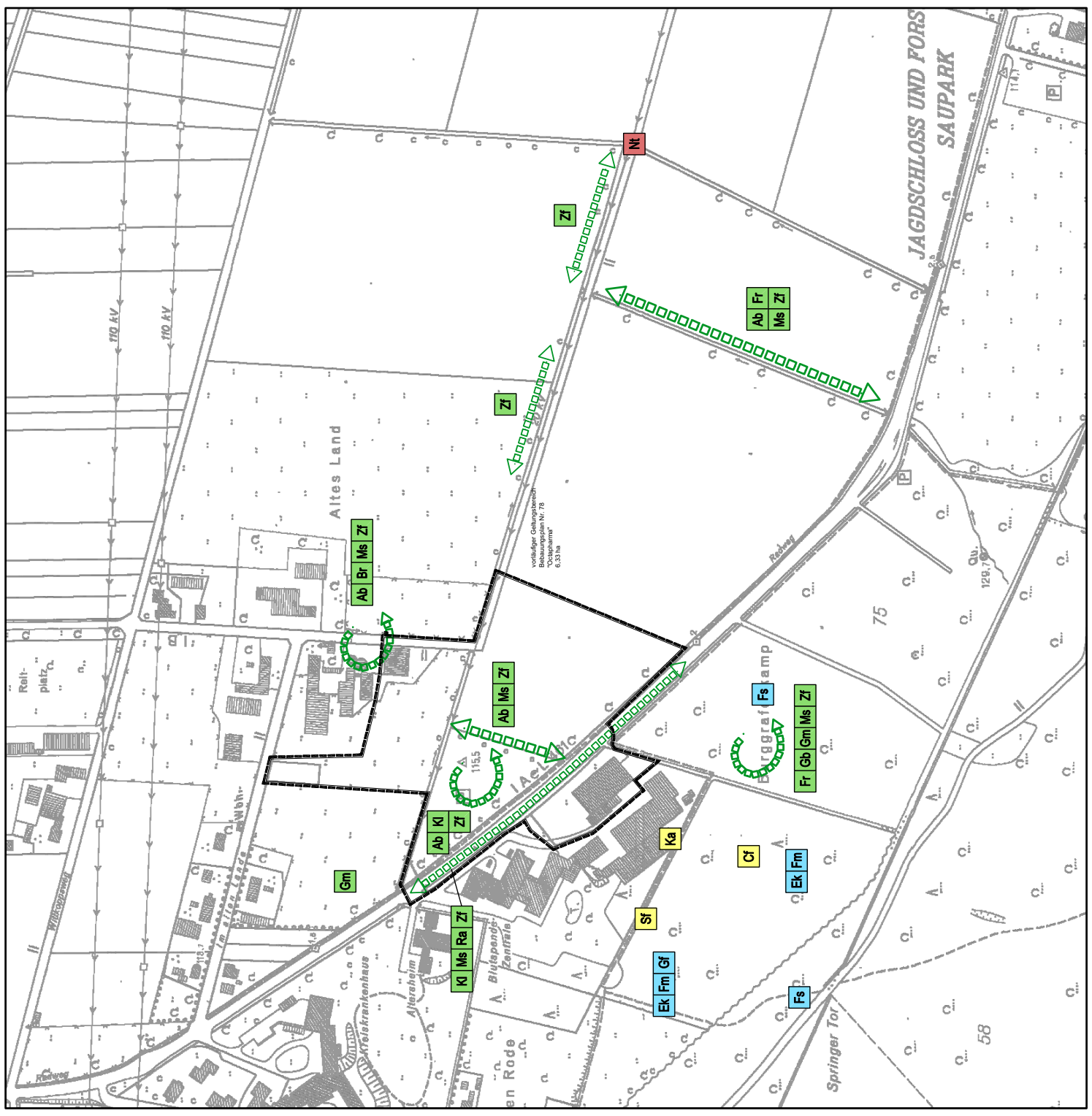
-  Artachweis
- Ek Erdkröte
- Fm Fadenmoos
- Fs Feuersalamander
- Gf Grasfrosch

**Tagfalter**

-  Artachweis
- Cf C-Falter
- Sf Schillerfalter
- Ka Kaisermantel

Anlage 3: Plan "Fauna"  
unmaßstäblich verkleinert

Projekt: Erweiterung der Firma Octapharma - Stadt Springs	
Plan: Fauna	Blatt: 2
Grundlage: - Auszug aus dem Cadastreplan der Neuchâtelischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 - dLGN	
Maßstab: 1:4.000	Datum: 10.01.08
Projektant: G&P OCT ING	Gezeichnet: G&P OCT ING
Autograph:	
Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Gut Heiligen Nr. 5, 37879 Helmshausen Telefon: 0531 1 20384, Fax: 05308	
Produzentengesellschaft Deutschland mbH Eilanger Str. 38 37082 Springs	



Tab. 4.1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und ihre Lebensraumsprüche

Lebensraumsprüche <sup>*4</sup> : Sommerquartiere										Winterquartiere				Bemerkungen					
Lebensräume und Jagdbiotope										Baumhöhlen					Baumhöhlen				
										Wald, Parklandschaft									
Offenland																			
										Vorkommen im Gebiet <sup>*3</sup>									
Gefährdung <sup>*2</sup>																			
										Artenschutz <sup>*1</sup>									
Myotis mystacinus/brandtii Bartfledermaus																			mit Detektor keine exakte Artbestimmung mögl.
Myotis brandtii Große Bartfledermaus	FIV §§	L2, B2		s						•	•	○	•						
Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus	FIV §§	L2, B3								•	•	○	•						
Myotis nattereri Fransenfledermaus	FIV §§	L2, B3	s	s							•	•	•	•					
Myotis myotis Großes Mausohr	FII/IV §§	L2, B3	v	s			○	•	•	•				○					
Nyctalus noctula Abendsegler	FIV §§	L2, B3	s	v			○	○	○	•	•	•	•	•					
Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler	FIV §§	L1, BG		s			○	○	•		•	•	•						
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	FIV §§	L3	s	v			○	○	○	•	•	•	•	○	•				
Pipistrellus nathusii Rauhhaufledermaus	FIV §§	L2, BG		ss			•	•	•	○	•	•	○	•					
Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus	FIV §§	L2, BV		v			○	○	○	•	•	•	○						
<b>Erläuterungen:</b>																			
*1 Schutzkategorien: § = besonders geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG. §§ = streng geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG FII = Anhang II der FFH-Richtlinie: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind FIV = Arten für die gem. Art. 12 der FFH-Richtlinie innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein strenges Schutzsystem																			
*2 Gefährdungskategorien: L = Angaben landesweit nach HECKENROTH (1993, Bearbeitungsstand: 1991) B = Bundesweit nach BOYE et al. (1997) 0 = ausgestorben oder verschollen      I = Vermehrungsgäste (nur Nds. Landesliste) 1 = vom Aussterben bedroht              II = Gäste (nur Nds. Landesliste) 2 = stark gefährdet                        G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (nur Bundesliste) 3 = gefährdet                                R = Arten mit geographischer Restriktion (nur Bundesliste) V = Arten der Vorwarnliste (nur Bundesliste)																			
*3 ss = sehr selten (Einzelnachweis)      s = selten (regelmäßige Vorkommen weniger Ex.)      v = verbreitet eine abschließende Einstufung zur Häufigkeit ist aufgrund des Untersuchungsumfangs nicht möglich.																			
*4 Angaben zu den Lebensraumsprüchen nach eigenen Erfahrungen in Niedersachsen und ergänzt nach SCHOBER & GRIMMBERGER (1987): • = Schwerpunktorkommen      ○ = Hauptvorkommen      • = Nebenvorkommen      ? = Zuordnung fraglich																			
*5 Teilbereiche des UG: W = Wald      O = Offenland																			
<b>LandschaftsArchitekturbüro G. von Luckwald • Gut Helpensen 5 • 31787 Hameln</b>																			

Tab. 4.2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihre Lebensraumansprüche

Neststandort							Lebensraumansprüche <sup>*6</sup>						
				Höhle									
				Strauch, Baum		Wald, Feldgehölz							
				Boden, Bodennähe		Gehölzbestand des Offenlandes (Hecken, Gebüsch etc.)							
Vorkommen im Gebiet							Grünland, Brachen, Äcker						
Verbreitung <sup>*5</sup>							Gewässer u. Gewässerufer						
Status <sup>*4</sup>							Siedlungsbereiche u. anthropog. Strukturen						
Bestandsentwicklung in Nds. <sup>*3</sup>													
Gefährdung <sup>*2</sup>													
Artenschutz <sup>*1</sup>													
Art							Bemerkungen						
Milvus milvus Rotmilan	VsR	L2/2/2 BV	+1	N		x		●	○	○	Offenland		
Buteo buteo Mäusebussard	§§		+1	N		x		●	○		Wald, Offenland		
Falco subbuteo Baumfalke	§§	L3/2/3 B3	-1	N		x		●	○	○	Offenland		
Columba palumbus Ringeltaube	§		+2	B	z	x		●	●	○	Wald		
Apus apus Mauersegler	§	BV	0	N		x	x				●	Offenland	
Picus viridis Grünspecht	§§	L3/3/3 BV	-1	N		x	x	●				Wald	
Dendrocopos major Buntspecht	§		+1	B	s	x	x	●				Wald	
Hirundo rustica Rauchschwalbe	§	L3/3/3 BV	-2	N					○	○	●	Offenland	
Delichon urbica Mehlschwalbe	§	LV/V/V BV	-1	N					○	○	●	Offenland	
Motacilla cinerea Gebirgsstelze	§		0	B	s	x	x				●	Firmengelände	
Motacilla alba Bachstelze	§		0	B	s	x	x	(x)		●	●	●	Firmengelände
Troglodytes troglodytes Zaunkönig	§		0	B	v	x	x	(x)	●	●		●	Wald
Prunella modularis Heckenbraunelle	§		0	B	z	x	x		●	●		●	Wald
Erithacus rubecula Rotkehlchen	§		0	B	v	x	x	(x)	●	●		●	Wald
Phoenicurus ochruros Hausrotschwanz	§		0	B	s	x	x					●	Firmengelände
Turdus merula Amsel	§		+1	B	v	x			●	●	○	●	Wald
Turdus pilaris Wacholderdrossel	§		+1	N		x			●	●	○	●	Firmengelände
Turdus philomelos Singdrossel	§		0	B	z	x			●	●	○	●	Wald
Sylvia communis Dorngrasmücke	§		0	B	s	x	x			●	○		Offenland
Sylvia borin Gartengrasmücke	§		0	B	s	x			●	●		●	Wald, Offenland
Sylvia atricapilla Mönchsgrasmücke	§		+1	B	v	x			●	●		●	Wald
Phylloscopus collybita Zilpzalp	§		0	B	z	x	x		●	●		●	Wald



Tab. 4.2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihre Lebensraumansprüche

Phylloscopus trochilus Fitis	§		0	B	z	x			●	●			Wald
Muscicapa striata Grauschnäpper	§		0	B	s		x	(x)	●			●	Firmengelände
Aegithalos caudatus Schwanzmeise	§		0	B	s	x	x		○	●			Wald
Parus palustris Sumpfmeise	§		0	B	s		x	x	●	●			Wald
Parus caeruleus Blaumeise	§		+1	B	z		x	x	●	●		●	Wald
Parus major Kohlmeise	§		+1	B	z		x	x	●	●		●	Wald
Sitta europaea Kleiber	§		+1	B	z		x	x	●				Wald
Lanius collurio Neuntöter	VsR §	L3/3/3	-1	B	s		x			●	○		außerhalb Kartiergebiet, 1 Brutpaar
Garrulus glandarius Eichelhäher	§		0	B	s		x		●	○			Wald
Pica pica Elster	§		0	N			x		●	●		●	Offenland (nahe Siedlung)
Sturnus vulgaris Star	§	LV/V/V	-1	B	s		x	x	●	●	○	●	Wald
Passer domesticus Haussperling	§	LV/V/V BV	-1	B	z		x	x				●	Offenland (Brut auf nahen Hofstellen)
Fringilla coelebs Buchfink	§		+1	B	v		x		●	●	○	●	Wald
Carduelis chloris Grünfink	§		+1	B	s		x			●	○	●	Offenland (nahe Siedlung)
Carduelis carduelis Stieglitz	§		0	N			x			●	○		Firmengelände
Pyrrhula pyrrhula Gimpel	§		0	B	s		x		●	●			Wald
Coccothraustes cocco- thraustes Kernbeißer	§		0	B	s		x		●	●			Wald

**Erläuterungen:**

\*1 Schutzkategorien:

§ = besonders geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG.

§§ = streng geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

VsR = Art des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie für die gemäß Artikel 4 der Richtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Weitere Angaben zum gesetzlichen Schutz siehe HECKENROTH & LASKE (1997).

Tab. 4.2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihre Lebensraumansprüche

<p>*2 Gefährdungskategorien (Rote Listen):  L = Angaben landesweit und für einzelne Regionen nach SÜDBECK u. WENDT (2002).  Abfolge der Gefährdungskategorien: Niedersachsen / Bergland mit Börden / Tiefland-Ost  B = Bundesweit nach BAUER et al. (2002)</p> <p>0 = Erlöschen oder verschollen      R = Arten mit geographischer Restriktion  1 = Vom Erlöschen bedroht          V = Arten der Vorwarnliste  2 = Stark gefährdet  3 = Gefährdet</p>	
<p>*3 Bestandstrend in Niedersachsen von 1970-1999 nach SÜDBECK u. WENDT (2002):</p> <p>-2 = Bestandsabnahme &gt; 50 % +1 = Bestandszunahme &gt; 20 %  -1 = Bestandsabnahme &gt; 20 % +2 = Bestandszunahme &gt; 50 %  0 = keine Bestandsveränderung größer 20 %</p>	
<p>*4 Status: B = Brutvogel (Brutnachweis / -verdacht / -zeitfeststellung)      N = Nahrungsgast  Dz = Durchzügler      ? = Status ungeklärt</p>	
<p>*5 Verbreitung im Untersuchungsgebiet (Einstufung in Abundanzklassen)</p> <p>s = selten      → 1-2 Brutzeitfeststellungen innerhalb der Probeflächen  z = zerstreut      → 3-5 Brutzeitfeststellungen innerhalb der Probeflächen  v = verbreitet      → Art wurde während der Brutzeit innerhalb der Probeflächen häufig festgestellt</p>	
<p>*6 Lebensraumansprüche:</p> <p>● = Nist-, tlw. auch Nahrungslebensraum;      ○ = Nahrungslebensraum</p>	
<p><b>LandschaftsArchitekturbüro G. von Luckwald • Gut Helpensen 5 • 31787 Hameln</b></p>	

Tab. 4.3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten und ihre Lebensraumansprüche

Lebensraumansprüche <sup>*4</sup> : Sommerquartier								Gewässergröße							
Wald Halboffene Landschaft Offenland Nahezu ganzjährige Gewässerbindung Vorkommen im Gebiet <sup>*3</sup> Gefährdung <sup>*2</sup> Artenschutz <sup>*1</sup> Art								klein		mittel/groß				Laichplatzschema Offenes Wasser Besonnung Strukturen im/auf Wasser Aktionsradius <sup>*5</sup> Bemerkungen	
								Feuersalamander <i>Salamandra salamandra</i>	§	L3, BV	x				
Fadenmolch <i>Triturus helveticus</i>	§	L3	x				•	●		•				400 m	20 adulte
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	§		x			○	○		●	●		●		2200 m (- 6000 m)	ca. 150 Larven
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	§	BV	x			○	○	○		•	●	•	•	500 m (- 2000 m)	20 Larven
<b>Erläuterungen:</b>															
<sup>*1</sup> Schutzkategorien: § = besonders geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG §§ = streng geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG FII = Anhang II der FFH-Richtlinie: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind FII* = prioritäre Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie FIV = Arten für die gem. Art. 12 der FFH-Richtlinie innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein strenges Schutzsystem einzuführen ist.															
<sup>*2</sup> Gefährdungskategorien: L = Angaben landesweit nach PODLOUCKY u. FISCHER (1994) B = Bundesweit nach BEUTLER et al. (1997) 0 = ausgestorben oder verschollen                                    3 = gefährdet 1 = vom Aussterben bedroht    R = Arten mit geographischer Restriktion (nur Bundesliste) 2 = stark gefährdet    V = Arten der Vorwarnliste (nur Bundesliste)															
<sup>*3</sup> Vorkommen im Gebiet: siehe Spalte "Bemerkungen" und Karte 2															
<sup>*4</sup> Bedeutung einzelner Landschaftstypen oder ökologischer Faktoren (nach BLAB et al. 1994): ● = sehr wesentlich; ○ = wesentlich; • = vorteilhaft; -- = ungünstig															
<sup>*5</sup> Angaben zum Aktionsradius nach Günther et al. (1996) unter Berücksichtigung verschiedener Autoren.															
<b>LandschaftsArchitekturbüro G. von Luckwald • Gut Helpensen 5 • 31787 Hameln</b>															

Tab. 4.4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene tagfliegende Schmetterlingsarten und ihre Lebensraumansprüche

Lebensraumsprüche/Falterformationen *4									
Mesophile Waldart					Xerothermophile Offenlandart				
Mesophile Art gehölzreicher Übergangsbereiche					Xerothermophile Gehölzbewohner				
Mesophile Offenlandarten					Hygrophile Offenlandarten				
Ubiquisten					Tyrphophile Arten				
Vorkommen im Gebiet *3									
Gefährdung *2									
Artenschutz *1									
Art									Bemerkungen
Pieris brassicae Großer Kohlweißling			x	●					
Pieris rapae Kleiner Kohlweißling			x	●					
Pieris napi Heckenweißling			x	●	○		○	○	
Anthocharis cardamines Aurorafalter			x	○	●	○	○		
Gonepteryx rhamni Zitronenfalter			x	○	●	○			
Aphantopus hyperanthus Schornsteinfeger			x	○	●	○			
Pararge aegeria Waldbrettspiel			x			●			
Maniola jurtina Ochsenauge			x	●	○		○	○	
Apatura iris Großer Schillerfalter	§	L2, BV	x			●			s. Karte 2
Vanessa atalanta Admiral		M	x	●					
Vanessa cardui Distelfalter		M	x	●					
Aglais urticae Kleiner Fuchs			x	●					
Inachis io Tagpfauenauge			x	●					
Polygonia c-album C-Falter		LV	x		○	●			s. Karte 2
Araschnia levana Landkärtchen			x			●		○	
Argynnis paphia Kaisermantel	§	L3 (T2/HV)	x			●			s. Karte 2
Polyommatus icarus Gemeiner Bläuling	§		x	●	○		○	○	
Carterocephalus palaem. Gelbwürfeliges Dickkopfflt.		BV	x	○				●	
Ochlodes venatus Rostfleckiges Dickkopfflt.			x	○	●		○		

**Erläuterungen:**

\*1 Schutzkategorien:  
 § = besonders geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG.  
 §§ = streng geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BnatSchG  
 FII = Anhang II der FFH-Richtlinie: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind  
 FIV = Arten für die gem. Art. 12 der FFH-Richtlinie innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein strenges Schutzsystem einzuführen ist.

Tab. 4.4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene tagfliegende Schmetterlingsarten und ihre Lebensraumansprüche

*2	<p>Einstufungsgrundlage der Gefährdung (Rote Listen):</p> <p>L = Angaben landesweit nach LOBENSTEIN (2004)</p> <p>B = Bundesweit nach PRETSCHER (1995/96)</p> <p>0 = Ausgestorben oder verschollen</p> <p>1 = Vom Aussterben bedrohte Arten</p> <p>2 = Stark gefährdete Arten</p> <p>3 = Gefährdete Arten</p> <p>V = Arten der Vorwarnliste</p> <p>T = regionale Gefährdungseinstufung für das niedersächsische Tiefland</p> <p>H = regionale Gefährdungseinstufung für das niedersächsische Hügel- und Bergland</p>	<p>M = nicht bodenständige gebietsfremde Wanderfalter (nur Nds. Landesliste)</p> <p>(M) = bedingt bodenständige Wanderfalter (neben einem fortpflanzungsfähigen Populationsstamm finden sich einwandernde/durchziehende Falter) (nur Nds. Landesliste)</p> <p>R = Arten mit geographischer Restriktion (nur Bundesliste)</p>
*3	<p>Vorkommen im Gebiet: x = Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen</p>	
*4	<p>Angaben zu den Lebensraumansprüchen nach BLAB &amp; KUDRNA (1982):</p> <p>● = Hauptvorkommen</p> <p>○ = Nebenvorkommen</p>	
<p><b>LandschaftsArchitekturbüro G. von Luckwald • Gut Helpensen 5 • 31787 Hameln</b></p>		

Tab. 4.5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten und ihre Lebensraumsprüche

Lebensraumsprüche <sup>*4</sup>																
	Naß- und Feuchtgrünland						Feuchtbrachen, Röhrichte, Riede									
	Mesophiles Grünland						Ruderalfluren, Raine									
	Magerrasen, Heiden						Moore und Moorränder									
	Offene, vegetationsarme bis -freie Standorte						Gebüsch, Waldsäume, Lichtungen									
	Vorkommen im Gebiet <sup>*3</sup>						Vegetationsschicht									
	Gefährdung <sup>*2</sup>						Boden									
	Artenschutz <sup>*1</sup>						Krautschicht									
							Strauch- und Baumschicht									
Art							Bemerkungen									
Meconema thalassinum				x								●		○	●	
Gemeine Eichenschrecke				x								○			●	
Tettigonia viridissima				x								○			●	
Grünes Heupferd				x								○			●	
Tettigonia cantans				x							●	○			●	
Zwitscher-Heupferd				x								○			●	
Pholidoptera griseoptera				x								○		●	●	
Gewöhnliche Strauchschr.				x								○		●	○	
Metrioptera roeseli				x							○	○			○	
Roesels Beißschrecke				x							○	○			○	
Chorthippus biguttulus				x							○	○			○	
Nachtigall-Grashüpfer				x							○	○			○	
Chorthippus albomargin.				x							○	○			○	
Weißrandiger Grashüpfer				x							○	○			○	
Chorthippus parallelus				x							○	○			○	
Gemeiner Grashüpfer				x							○	○			○	

**Erläuterungen:**

<sup>\*1</sup> Schutzkategorien:  
 § = besonders geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG  
 §§ = streng geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG  
 FII = Anhang II der FFH-Richtlinie: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind  
 FIV = Arten für die gem. Art. 12 der FFH-Richtlinie innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein strenges Schutzsystem einzuführen ist

<sup>\*2</sup> Gefährdungskategorien (Rote Listen):  
 L = Angaben landesweit und für einzelne Regionen nach GREIN (2005).  
 Abfolge der Gefährdungskategorien: Niedersachsen / Bergland mit Börden / Tiefland-Ost  
 B = Bundesweit nach INGRISCH u. KÖHLER (1997)  
 0 = Ausgestorbene oder verschollene Art      R = Arten mit geographischer Restriktion (nur Bundesliste)  
 1 = Vom Aussterben bedrohte Art              V = Arten der Vorwarnliste  
 2 = Stark gefährdete Art  
 3 = Gefährdete Art

<sup>\*3</sup> Vorkommen im Gebiet: x = Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen

<sup>\*4</sup> Angaben zu Lebensraumsprüchen und Vegetationsschicht nach GREIN (2005), verändert:  
 ● = Hauptvorkommen                      ○ = Nebenvorkommen

**LandschaftsArchitekturbüro G. von Luckwald • Gut Helpensen 5 • 31787 Hameln**

Erweiterung der Firma Octapharma  
Stadt Springe  
**Untersuchungen zum Vorkommen  
des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)  
Juli/August 2007**

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Andreas HUGO

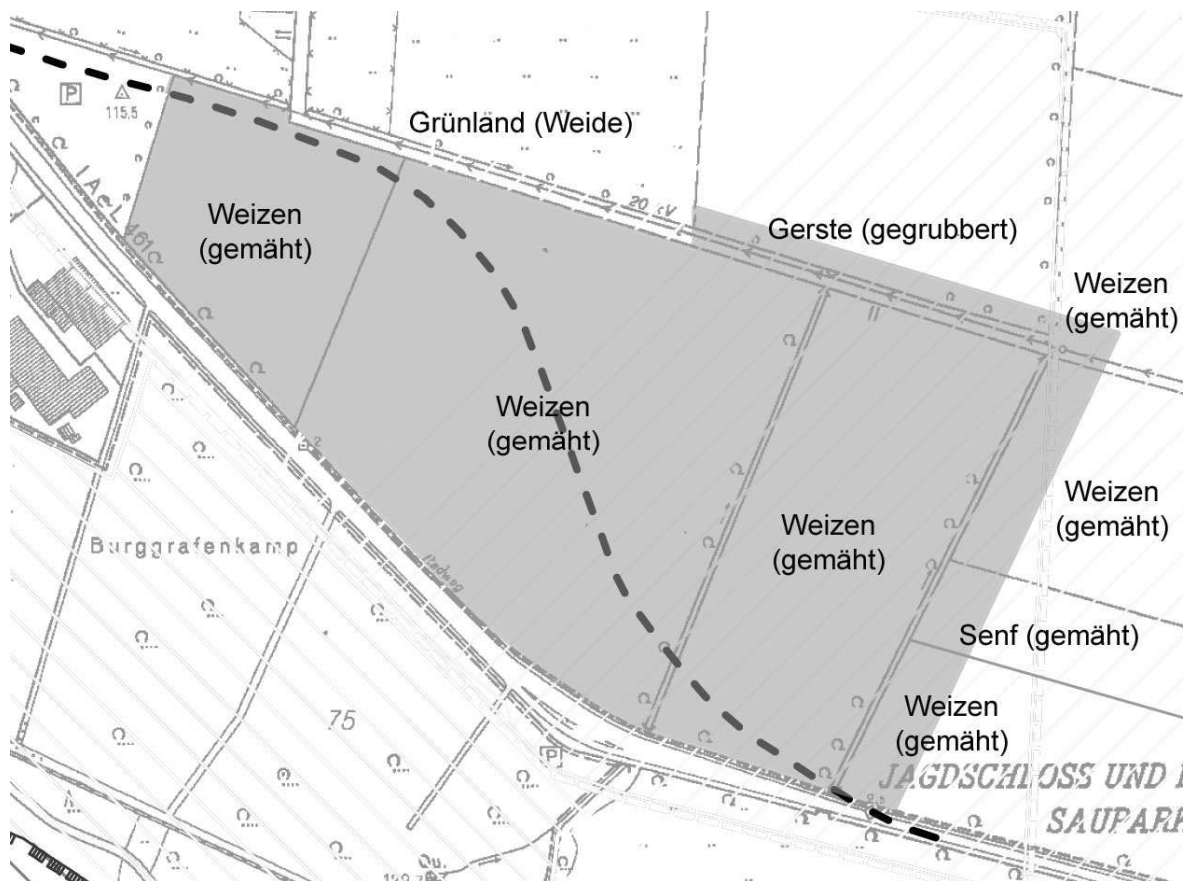
Kartierungen  
Ökologische Gutachten  
Internetauftritte



Höhenblick 49  
38104 Braunschweig  
Tel./Fax: 0531 – 37 15 10  
Mobil: 01520 - 1726970  
E-Mail: ahugo@andreashugo.de

Auftraggeber:

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald – Gut Helpensen 5 – 31787 Hameln



**Abb. 1:** Untersuchungsgebiet Feldhamstererfassung (*grau*) und Flächennutzung; *gestrichelte Linie*: geplanter Trassenverlauf; Maßstab 1 : 5.000; (Auszug, Planverfasser: LandschaftsArchitekturbüro . von Luckwald)

August 2007

## **Veranlassung**

Für die geplante Erweiterung des Geländes der Firma Octapharma (Stadt Springe) ist die Verlegung eines Abschnitts der Landesstraße 461 zwischen Springe und Eldagsen nördlich des Kleinen Deisters erforderlich. Von der neuen Trasse sind Ackerflächen betroffen, die im potentiellen Verbreitungsgebiet des streng geschützten Feldhamsters *Cricetus cricetus* liegen. Aus diesem Grunde wurde die vorliegende Untersuchung vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald beauftragt.

## **Untersuchungsgebiet und -methode**

Den Verlauf der geplanten neuen Straßen-trasse, das Untersuchungsgebiet und die aktuelle Nutzung der Untersuchungsflächen zeigt Abb. 1. Der von der neuen Trassenführung betroffenen Ackerflächen sind zum Zeitpunkt der Begehungen am 27 Juli und am 8. August gemähter Weizenacker. Die Flächen werden im Norden und Süden jeweils von einem asphaltierten Weg begrenzt. Zwischen dem nördlichen Asphaltweg und den nach Norden angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen verläuft eine Baum-Strauch-Hecke. Weitere Baum-Strauch-Hecken erstrecken sich am Westrand des Untersuchungsgebietes und als östliche und westliche Begrenzung des östlichen Weizenschlages. Neben dem zentralen gemähten Weizenfeldern und den gehölzfreien Randstrukturen wurden auch die angrenzenden Ackerflächen nach Feldhamsterbauten abgesucht.

Die Suche nach den charakteristischen Baueingängen der Feldhamster erfolgte in parallelen Reihen. Der Abstand der Reihen lag zwischen 5 m und 8 m und wurde so gewählt, dass jeweils eine flächendeckende Beurteilung der Untersuchungsbereiche gewährleistet war. Die Stoppelfelder boten hierfür ideale Sichtbedingungen:

## **Ergebnisse und deren Bewertung**

Es wurden keine Eingänge von Feldhamsterbauten oder andere Hinweise auf Feldhamstervorkommen im Untersuchungsgebiet gefunden. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Aussagen eines der hier wirtschaftenden Landwirte, der auf seinen Ackerflächen ebenfalls noch keine Feldhamsterbaue gesehen hat (Mitteilung von Herrn Seibert, Büro von Luckwald).

Weizen zählt zu den von Feldhamstern bevorzugten Feldfrüchten und es herrschten ideale Untersuchungsbedingungen zum Auffinden von Feldhamsterbauten. Wenn unter solchen Voraussetzungen keine Baue gefunden werden, dann ist davon auszugehen, dass der untersuchte Bereich auch kein Lebensraum des Feldhamsters ist. Im Vergleich mit eigenen Untersuchungen in anderen Feldhamstergebieten (Hildesheim, Wolfenbüttel, Salzgitter) gibt es für dieses Jahr auch keine Anzeichen für ein „schlechtes“ Feldhamsterjahr mit niedrigen Populationsdichten.



## Erhebungsbogen Flora - Artenliste

Projekt: Erweiterung der Fa. Octapharma, Stadt Springe

Fläche: Acker und Randbereiche (nordöstlich des Betriebsgeländes)

Kartierer: C. Voigt

Datum: 31.05.2007

<input type="checkbox"/> Acer campestre	<input type="checkbox"/> Carex ovalis	<input type="checkbox"/> Festuca arundinac.	<input type="checkbox"/> Lonicera periclym.	<input type="checkbox"/> Primula elatior <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Sonchus asper
<input type="checkbox"/> Acer platanoides	<input type="checkbox"/> Carex paniculata	<input type="checkbox"/> Festuca gigantea	<input type="checkbox"/> Lotus corniculatus	<input type="checkbox"/> Primula ver. <b>RL-2T,VH</b>	<input type="checkbox"/> Sonchus oleraceus
<input checked="" type="checkbox"/> Acer pseudopl.	<input type="checkbox"/> Carex pilulifera	<input type="checkbox"/> Festuca ovina	<input type="checkbox"/> Lotus pedunculatus	<input checked="" type="checkbox"/> Prunella vulgaris	<input type="checkbox"/> Sorbus aucuparia
<input type="checkbox"/> Ach.ptarm. <b>RL-VH</b>	<input type="checkbox"/> Carex pseudoc. <b>RL-3H</b>	<input type="checkbox"/> Festuca pratensis	<input type="checkbox"/> Luz. luz'oides	<input type="checkbox"/> Prunus avium	<input type="checkbox"/> Sparganium erectum
<input checked="" type="checkbox"/> Achillea millefolium	<input type="checkbox"/> Carex remota	<input checked="" type="checkbox"/> Festuca rubra	<input type="checkbox"/> Luzula campestris	<input type="checkbox"/> Prunus domestica	<input type="checkbox"/> Sparganium angustifolium
<input checked="" type="checkbox"/> Aegopodium pod.	<input type="checkbox"/> Carex sylvatica	<input type="checkbox"/> Filipendula ulmaria	<input type="checkbox"/> Luzula multiflora	<input type="checkbox"/> Prunus padus	<input type="checkbox"/> Stachys palustris
<input checked="" type="checkbox"/> Aethusa cynapium	<input checked="" type="checkbox"/> Carpinus betulus	<input type="checkbox"/> Fragaria vesca	<input type="checkbox"/> Lycopodium europaeus	<input checked="" type="checkbox"/> Prunus spinosa	<input type="checkbox"/> Stachys sylvatica
<input type="checkbox"/> Agrimon.eup. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Cent'ium ery. <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Frangula alnus	<input type="checkbox"/> Lysim. nem. <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Pteridium aquilinum	<input type="checkbox"/> Stellaria aquatica
<input type="checkbox"/> Agrostis capillaris	<input type="checkbox"/> Cent.cyan. <b>RL-3H</b>	<input type="checkbox"/> Fraxinus excelsior	<input type="checkbox"/> Lysimachia numm.	<input type="checkbox"/> Pulicaria dysent. <b>RL-3</b>	<input type="checkbox"/> Stellaria graminea
<input checked="" type="checkbox"/> Agrostis stolonifera	<input checked="" type="checkbox"/> Centaurea jacea <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Fumaria officinalis	<input type="checkbox"/> Lysimachia vulgaris	<input type="checkbox"/> Pyrus communis	<input type="checkbox"/> Stellaria holostea
<input type="checkbox"/> Ajuga reptans	<input type="checkbox"/> Cerastium arvense	<input type="checkbox"/> Gagea lutea <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Lythrum salicaria	<input type="checkbox"/> Pyrus pyraster <b>RL-3</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Stellaria media
<input type="checkbox"/> Alchemil.vul.agg. <b>RL-3T</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Cerastium holost.	<input type="checkbox"/> Galeopsis tetrahit	<input type="checkbox"/> Maianthemum bifol.	<input type="checkbox"/> Quercus petraea	<input type="checkbox"/> Stellaria alsine
<input checked="" type="checkbox"/> Alliaria petiolata	<input type="checkbox"/> Cerastium semidec.	<input checked="" type="checkbox"/> Galium album	<input type="checkbox"/> Malus domestica	<input checked="" type="checkbox"/> Quercus robur	<input type="checkbox"/> Succisa prat. <b>RL-3</b>
<input type="checkbox"/> Allium vin.	<input type="checkbox"/> Ceratophyllum dem.	<input type="checkbox"/> Galium aparine	<input type="checkbox"/> Malus sylvestris <b>RL-3</b>	<input type="checkbox"/> Ranunc. aquatilis agg.	<input type="checkbox"/> Symphoricarpos albus
<input type="checkbox"/> Alnus glutinosa	<input type="checkbox"/> Chaenorh. min. <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Galium odor.	<input type="checkbox"/> Malva alcea <b>RL-3T,VH</b>	<input type="checkbox"/> Ranunc. aur. <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Symphytum officinale
<input type="checkbox"/> Alopecurus genicul.	<input type="checkbox"/> Chaerophyllum bul.	<input type="checkbox"/> Galium palustre	<input type="checkbox"/> Malva moschata	<input type="checkbox"/> Ranunc. bulb. <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Tanacetum parthenium
<input type="checkbox"/> Alopecurus myosur.	<input type="checkbox"/> Chaerophyllum tem.	<input type="checkbox"/> Galium ulig.	<input type="checkbox"/> Matricaria discoidea	<input checked="" type="checkbox"/> Ranunculus acris	<input type="checkbox"/> Tanacetum vulgare
<input type="checkbox"/> Alopecurus prat.	<input type="checkbox"/> Chelidonium majus	<input type="checkbox"/> Gen.tinct. <b>RL-2T,VH</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Matricaria recutita	<input type="checkbox"/> Ranunculus ficaria	<input checked="" type="checkbox"/> Taraxacum officinale
<input type="checkbox"/> Anagallis arvensis	<input checked="" type="checkbox"/> Chenopodium album	<input type="checkbox"/> Geran. columbinum	<input checked="" type="checkbox"/> Medicago lupulina	<input checked="" type="checkbox"/> Ranunculus repens	<input type="checkbox"/> Teucr.scorodon.
<input type="checkbox"/> Anemone nemorosa	<input type="checkbox"/> Chenopodium poly.	<input checked="" type="checkbox"/> Geranium dissectum	<input type="checkbox"/> Medicago x varia	<input type="checkbox"/> Ranunculus sceler.	<input type="checkbox"/> Thlaspi arvense
<input type="checkbox"/> Angelica sylvestris	<input type="checkbox"/> Chenopodium rubr.	<input type="checkbox"/> Geranium molle	<input type="checkbox"/> Melampyrum prat.	<input type="checkbox"/> Resedea luteola	<input checked="" type="checkbox"/> Tilia cordata
<input type="checkbox"/> Anth. cot. <b>RL-2T,VH</b>	<input type="checkbox"/> Circaea lutetiana	<input type="checkbox"/> Geranium prat. <b>RL-V</b>	<input type="checkbox"/> Melica unif.	<input type="checkbox"/> Rhamn.cath. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Tilia platyphyllos
<input type="checkbox"/> Anthemis arv. <b>RL-VT,3H</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Cirsium arvense	<input type="checkbox"/> Geranium pusillum	<input type="checkbox"/> Melilotus albus	<input type="checkbox"/> Ribes uva-crispa	<input type="checkbox"/> Torilis japonica
<input type="checkbox"/> Anthoxanthum od.	<input type="checkbox"/> Cirsium oleraceum	<input type="checkbox"/> Geranium pyrenaicum	<input checked="" type="checkbox"/> Melilotus officinalis	<input type="checkbox"/> Robinia pseudoacacia	<input type="checkbox"/> Tragopogon prat.
<input type="checkbox"/> Anthriscus sylvestr.	<input type="checkbox"/> Cirsium palustre	<input checked="" type="checkbox"/> Geranium robertian.	<input type="checkbox"/> Mentha aquatica	<input type="checkbox"/> Rorippa sylvestris	<input checked="" type="checkbox"/> Trifol.med. <b>RL-VT</b>
<input type="checkbox"/> Apera spica-venti	<input type="checkbox"/> Cirsium vulgare	<input type="checkbox"/> Geum rivale <b>RL-3</b>	<input type="checkbox"/> Mentha arvensis	<input checked="" type="checkbox"/> Rosa canina	<input type="checkbox"/> Trifolium campestre
<input type="checkbox"/> Aphanes arvensis	<input type="checkbox"/> Clematis vitalba	<input checked="" type="checkbox"/> Geum urbanum	<input type="checkbox"/> Mercur.per. <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Rosa corymbifera	<input checked="" type="checkbox"/> Trifolium dubium
<input type="checkbox"/> Arbidopsis thaliana	<input type="checkbox"/> Clinopod.vul.	<input checked="" type="checkbox"/> Glechoma hederac.	<input type="checkbox"/> Milium effusum	<input type="checkbox"/> Rosa rubiginosa	<input checked="" type="checkbox"/> Trifolium pratense
<input type="checkbox"/> Arctium lap.	<input type="checkbox"/> Conium mac.	<input type="checkbox"/> Glyceria fluitans	<input type="checkbox"/> Moehringia trinervia	<input type="checkbox"/> Rubus caesius	<input checked="" type="checkbox"/> Trifolium repens
<input type="checkbox"/> Arenaria serpyllifolia	<input type="checkbox"/> Convallaria majalis	<input type="checkbox"/> Glyceria notata	<input type="checkbox"/> Molinia caerulea	<input checked="" type="checkbox"/> Rubus fruticosus agg.	<input type="checkbox"/> Tripleurospermum perf.
<input type="checkbox"/> Arrmoraica rusticana	<input type="checkbox"/> Convolvulus arvens.	<input type="checkbox"/> Gnaphalium sylvat.	<input type="checkbox"/> Mycelis muralis	<input type="checkbox"/> Rubus idaeus	<input type="checkbox"/> Trisetum flav. <b>RL-VT</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Arrhenatherum elat.	<input type="checkbox"/> Conyza canadensis	<input type="checkbox"/> Gnaphalium uligin.	<input type="checkbox"/> Myosotis laxa <b>RL-3H</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Rumex acetosa	<input type="checkbox"/> Tussilago farfara
<input type="checkbox"/> Artemisia vulgaris	<input checked="" type="checkbox"/> Cornus sanguinea	<input type="checkbox"/> Hedera helix	<input checked="" type="checkbox"/> Myosotis arvensis	<input type="checkbox"/> Rumex acetosella	<input type="checkbox"/> Typha latifolia
<input type="checkbox"/> Arum macul.	<input checked="" type="checkbox"/> Corylus avellana	<input type="checkbox"/> Heracleum mantegazz.	<input type="checkbox"/> Myosotis pal.agg.	<input type="checkbox"/> Rumex conglomer.	<input type="checkbox"/> Ulmus glabra
<input type="checkbox"/> Asplen.rut. <b>RL-3T</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Crataegus laevigata	<input checked="" type="checkbox"/> Heracleum sphond.	<input type="checkbox"/> Myosotis scorpioides	<input checked="" type="checkbox"/> Rumex crispus	<input checked="" type="checkbox"/> Urtica dioica
<input type="checkbox"/> Asplen.trich. <b>RL-2T</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Crataegus monog.	<input type="checkbox"/> Hesperis matronalis	<input type="checkbox"/> Myosur. minim.	<input checked="" type="checkbox"/> Rumex obtusifolius	<input type="checkbox"/> Vaccinium myrtillus
<input type="checkbox"/> Athyrium fil.-femina	<input checked="" type="checkbox"/> Crepis bienn. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Hieracium lachenalii	<input type="checkbox"/> Odontites vulgaris	<input type="checkbox"/> Rumex sanguineus	<input type="checkbox"/> Valeriana dio. <b>RL-3T,VH</b>
<input type="checkbox"/> Atriplex patula	<input type="checkbox"/> Crepis capillaris	<input type="checkbox"/> Hieracium laevigat.	<input type="checkbox"/> Oen.fist. <b>RL-3</b>	<input type="checkbox"/> Sagina procumbens	<input type="checkbox"/> Valeriana officinalis
<input type="checkbox"/> Atriplex prostrata	<input type="checkbox"/> Crepis paludosa	<input type="checkbox"/> Hieracium mur. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Oenothera biennis	<input type="checkbox"/> Salix alba	<input type="checkbox"/> Valeriana procurrens
<input type="checkbox"/> Atropa bellad. <b>RL-RT</b>	<input type="checkbox"/> Cruc.laev. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Hieracium pil'loides	<input type="checkbox"/> Onon.spin. <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Salix aurita	<input type="checkbox"/> Verbascum densiflorum
<input type="checkbox"/> Ballota nigra <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Cuscuta europaea	<input type="checkbox"/> Hieracium pilosella	<input type="checkbox"/> Origan.vul.	<input checked="" type="checkbox"/> Salix caprea	<input type="checkbox"/> Verbascum nigrum
<input type="checkbox"/> Barbarea vulgaris	<input type="checkbox"/> Cynos.crist. <b>RL-3T,VH</b>	<input type="checkbox"/> Hieracium sabaudum	<input type="checkbox"/> Ornithop.per. <b>RL-3H</b>	<input type="checkbox"/> Salix cinerea	<input type="checkbox"/> Verbascum thapsus
<input checked="" type="checkbox"/> Bellis perennis	<input type="checkbox"/> Cystop.frag. <b>RL-2T</b>	<input type="checkbox"/> Hieracium umbellat.	<input type="checkbox"/> Oxalis acetosella	<input type="checkbox"/> Salix fragilis	<input type="checkbox"/> Veronica arvensis
<input type="checkbox"/> Berula erecta	<input type="checkbox"/> Dactylis glomerata	<input checked="" type="checkbox"/> Holcus lanatus	<input type="checkbox"/> Oxalis corniculata	<input type="checkbox"/> Salix triandra	<input type="checkbox"/> Veronica beccabunga
<input type="checkbox"/> Betonica off. <b>RL-2T,3H</b>	<input type="checkbox"/> Danthon. decumb. <b>RL-V</b>	<input type="checkbox"/> Holcus mollis	<input type="checkbox"/> Papaver dubium	<input type="checkbox"/> Salix viminalis	<input checked="" type="checkbox"/> Veronica chamaedrys
<input checked="" type="checkbox"/> Betula pendula	<input type="checkbox"/> Daucus carota	<input type="checkbox"/> Humulus lupulus	<input type="checkbox"/> Papaver rhoeas	<input checked="" type="checkbox"/> Sambucus nigra	<input type="checkbox"/> Veronica hederifolia
<input type="checkbox"/> Bidens frondosa	<input type="checkbox"/> Deschampsia cesp.	<input type="checkbox"/> Hypericum hirs. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Pastinaca sativa	<input type="checkbox"/> Sambucus racem.	<input type="checkbox"/> Veronica mont. <b>RL-VT</b>
<input type="checkbox"/> Bidens tripartita	<input type="checkbox"/> Deschampsia flex.	<input type="checkbox"/> Hypericum perfor.	<input type="checkbox"/> Persicaria amphibia	<input type="checkbox"/> Sanguisorba min. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Veronica officinalis
<input type="checkbox"/> Brachyp.pin.	<input type="checkbox"/> Digitalis purpurea	<input type="checkbox"/> Hypericum perforatum	<input type="checkbox"/> Persicaria lapathif.	<input type="checkbox"/> Schoenoplectus lacustr.	<input type="checkbox"/> Veronica persica
<input type="checkbox"/> Brachypodium sylv.	<input type="checkbox"/> Dipsacus fullonum	<input type="checkbox"/> Hypochaeris radic.	<input type="checkbox"/> Persicaria maculosa	<input type="checkbox"/> Scirpus sylvaticus	<input type="checkbox"/> Veronica serpyllifolia
<input type="checkbox"/> Briza med. <b>RL-2T,VH</b>	<input type="checkbox"/> Dryopteris carthus.	<input type="checkbox"/> Impatiens noli-tang.	<input type="checkbox"/> Petasites hybridus	<input type="checkbox"/> Scleranth. ann. <b>RL-VH</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Viburnum opulus
<input type="checkbox"/> Bromus erectus	<input type="checkbox"/> Dryopteris dilatata	<input type="checkbox"/> Impatiens parviflora	<input checked="" type="checkbox"/> Phalaris arundinac.	<input type="checkbox"/> Scroph.umbr. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Vicia cracca
<input type="checkbox"/> Bromus hordeaceus	<input type="checkbox"/> Dryopteris filix-mas	<input type="checkbox"/> Iris pseudacorus	<input checked="" type="checkbox"/> Phleum pratense	<input type="checkbox"/> Scrophularia nodosa	<input type="checkbox"/> Vicia hirsuta
<input type="checkbox"/> Bromus inermis	<input type="checkbox"/> Echinum vulg. <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Juncus bufonius	<input type="checkbox"/> Phragmites australis	<input type="checkbox"/> Scutellaria galericul.	<input type="checkbox"/> Vicia sativa
<input checked="" type="checkbox"/> Bromus sterilis	<input type="checkbox"/> Elymus repens	<input type="checkbox"/> Juncus conglomer.	<input type="checkbox"/> Phyteuma spicat. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Sed.sexang. <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Vicia sepium
<input type="checkbox"/> Bryonia dioica <b>RL-V</b>	<input type="checkbox"/> Epilobium angustif.	<input type="checkbox"/> Juncus effusus	<input type="checkbox"/> Picea abies	<input type="checkbox"/> Sedum acre	<input type="checkbox"/> Vicia tetrasperma
<input type="checkbox"/> Calamagrostis epig.	<input type="checkbox"/> Epilobium ciliatum	<input type="checkbox"/> Juncus inflexus	<input type="checkbox"/> Picris hieracioides	<input type="checkbox"/> Sedum telephium	<input checked="" type="checkbox"/> Viola arvensis
<input type="checkbox"/> Calluna vulgaris	<input type="checkbox"/> Epilobium hirsutum	<input type="checkbox"/> Juncus tenuis	<input type="checkbox"/> Pimpinella major <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Senecio agu. <b>RL-3</b>	<input type="checkbox"/> Viola odorata
<input type="checkbox"/> Caltha pal. <b>RL-3</b>	<input type="checkbox"/> Epilobium montan.	<input type="checkbox"/> Knautia arvensis	<input type="checkbox"/> Pimpinella saxifr. <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Senecio erucifolius	<input type="checkbox"/> Viola reichenbachiana
<input type="checkbox"/> Calystegia sepium	<input type="checkbox"/> Epilobium parvifl.	<input type="checkbox"/> Lactuca serriola	<input type="checkbox"/> Pinus sylvestris	<input type="checkbox"/> Senecio jacobaea	<input type="checkbox"/> Viola riviniana
<input type="checkbox"/> Camp.rap'us <b>RL-VT</b>	<input type="checkbox"/> Epilobium tetragon.	<input type="checkbox"/> Lamium album	<input checked="" type="checkbox"/> Plantago lanceolata	<input type="checkbox"/> Senecio ovatus	<input type="checkbox"/> Viscum album
<input type="checkbox"/> Camp.trach.	<input type="checkbox"/> Epipactis helleborine	<input type="checkbox"/> Lamium galeobdolon	<input type="checkbox"/> Plantago major	<input type="checkbox"/> Senecio sylvaticus	
<input type="checkbox"/> Campanula rap'ides	<input checked="" type="checkbox"/> Equisetum arvense	<input type="checkbox"/> Lamium maculatum	<input type="checkbox"/> Plantago med. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Senecio vernalis	
<input type="checkbox"/> Campanula rotundif.	<input type="checkbox"/> Equisetum fluviatile	<input checked="" type="checkbox"/> Lamium purpureum	<input checked="" type="checkbox"/> Poa annua	<input type="checkbox"/> Senecio viscosus	
<input checked="" type="checkbox"/> Capsella bursa-past.	<input type="checkbox"/> Equisetum sylv. <b>RL-VT</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Lapsana communis	<input type="checkbox"/> Poa compressa	<input type="checkbox"/> Senecio vulgaris	
<input type="checkbox"/> Cardamine amara	<input type="checkbox"/> Erophila verna	<input type="checkbox"/> Larix decidua	<input type="checkbox"/> Poa nemoralis	<input type="checkbox"/> Senecio dioica	
<input type="checkbox"/> Cardamine flexuosa	<input type="checkbox"/> Erysimum cheiranth.	<input checked="" type="checkbox"/> Lathyrus pratensis	<input checked="" type="checkbox"/> Poa pratensis	<input type="checkbox"/> Silene flos-cuc. <b>RL-VH</b>	
<input type="checkbox"/> Cardamine hirsuta	<input type="checkbox"/> Euponymus europ.	<input type="checkbox"/> Lathyrus sylvestris	<input checked="" type="checkbox"/> Poa trivialis	<input type="checkbox"/> Silene latifolia	
<input type="checkbox"/> Cardamine pratensis	<input type="checkbox"/> Eupatorium cannab.	<input type="checkbox"/> Lemna minor	<input type="checkbox"/> Polygonum avicul.	<input type="checkbox"/> Silene vulg.	
<input type="checkbox"/> Carduus crispus	<input type="checkbox"/> Euphrb.exig. <b>RL-2T,VH</b>	<input type="checkbox"/> Leontod.his. <b>RL-2T</b>	<input type="checkbox"/> Populus x canadensis	<input type="checkbox"/> Sinapsis arvensis	
<input type="checkbox"/> Carex acuta	<input type="checkbox"/> Euphorbia heliosc.	<input type="checkbox"/> Leontodon autumn.	<input type="checkbox"/> Populus tremula	<input type="checkbox"/> Sisymbrium altiss.	
<input type="checkbox"/> Carex acutiformis	<input type="checkbox"/> Euphorbia peplus	<input type="checkbox"/> Lepidium rudérale	<input type="checkbox"/> Potamogeton nat.	<input type="checkbox"/> Sisymbrium officin.	
<input type="checkbox"/> Carex canescens	<input checked="" type="checkbox"/> Fagus sylvatica	<input checked="" type="checkbox"/> Leucanthemum vul.	<input type="checkbox"/> Potamogeton pect.	<input type="checkbox"/> Solanum dulcamara	
<input type="checkbox"/> Carex disticha	<input type="checkbox"/> Fallopia convolvulus	<input type="checkbox"/> Ligustrum vulgare	<input type="checkbox"/> Potentilla anserina	<input type="checkbox"/> Solanum nigrum	
<input type="checkbox"/> Carex flacca <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Fallopia cuspidatum	<input type="checkbox"/> Linaria vulgaris	<input type="checkbox"/> Potentilla erecta	<input type="checkbox"/> Solidago canadensis	
<input type="checkbox"/> Carex hirta	<input type="checkbox"/> Fallopia dumetorum	<input type="checkbox"/> Linum cath. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Potentilla steril. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Solidago gigantea	
<input type="checkbox"/> Carex muricata agg.	<input type="checkbox"/> Festuca altissima	<input type="checkbox"/> Lolium perenne	<input checked="" type="checkbox"/> Potentilla reptans	<input type="checkbox"/> Solidago virgaur. <b>RL-VT</b>	
<input type="checkbox"/> Carex nigra	<input type="checkbox"/> Festuca ovina	<input type="checkbox"/> Lonic. xyl.	<input type="checkbox"/> Potentilla steril. <b>RL-3T</b>	<input type="checkbox"/> Sonchus arvensis	

Nomenklatur nach GARVE (2004). Die Angaben zur Gefährdung (RL-...) beziehen sich auf die „Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen“ (GARVE 2004) mit folgenden Gefährdungskategorien:

0 = Ausgestorben oder verschollen

R = Extrem selten

T = Gefährdungskategorie im Tiefland

1 = Vom Aussterben bedroht

G = Gefährdung anzunehmen

H = Gefährdungskategorie im Hügel- und Bergland

2 = Stark gefährdet

V = Vorwarnliste

3 = Gefährdet

D = Daten nicht ausreichend

# Stadt Springe

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

In § 6 Abs. 5 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist *„über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“*

#### 1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Firma Octapharma zu schaffen.

Die Bauleitplanung dient damit folgenden Zielen:

- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Springe durch die Ausweisung von Gewerbeflächen an einem Standort, der durch den Gesundheitssektor und die Pharmaproduktion geprägt ist. Weiterentwicklung des medizinisch-pharmazeutischen Komplexes im Umfeld von Octapharma, DRK-Blutspendedienst und Krankenhaus.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer arbeitsplatzintensiven Produktion der pharmazeutischen Branche. Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze im Zuge der Kapazitätserweiterung von Octapharma (ca. 150 neue Arbeitsplätze sollen nach den derzeitigen Planungen entstehen).
- Entwicklung eines Firmenstandortes in verkehrsgünstiger Lage an der L 461 nahe der B 217.
- Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft durch die Auswahl eines Standortes, welcher relativ geringe Empfindlichkeiten des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist.



## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

### Allgemeines

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des BauGB (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Als umwelterhebliches Abwägungsmaterial liegen insbesondere der Landschaftsplan Stadt Springe (1996) und der Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover (1990) vor. Weiterhin wurden als Grundlage für das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Kartierungen im Gelände bezüglich der Biotoptypen, der Flora und der Fauna (Brutvögel, Fledermäuse, Tagfalter, Heuschrecken, Amphibien, Feldhamster) durchgeführt.

Ebenfalls als umweltrelevant sind die Themen ‚Geruchs- und Schallemissionen‘ einzustufen. Deshalb wurde zu diesen Themen eine Beratung eingeholt. Die Ergebnisse dieser gutachterlichen Beratung liegen als schriftliche Kurz-Stellungnahmen vor. Die Erstellung umfassender Fachgutachten ist für die Bauleitplanung nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

### Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltschutzgüter

#### a) Schutzgut Mensch

##### Immissionen:

Bezüglich des Schutzgutes ‚Mensch‘ sind zunächst Immissionen als mögliche Umweltauswirkungen zu nennen. Am 13.02.08 hat eine Ortsbegehung und Besprechung mit einem Schallgutachter und einer Geruchsgutachterin stattgefunden. Beide Gutachter haben im Anschluss an diesen Termin eine immissionsschutzrechtlich Kurz-Stellungnahme mit einer gutachtlichen Einschätzung des Sachverhalts gegeben.

Als mögliche Schallquellen kommen z.B. Lüftungs- und Kühlaggregate in Frage, die in einem gesonderten Technikgebäude untergebracht werden sollen. Vom Gutachter werden die beabsichtigten Nutzungen im Grundsatz für vereinbar mit den typischen flächenbezogenen Schalleistungspegeln eines Eingeschränkten Gewerbegebietes gehalten. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass *„die maßgeblichen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 im Bereich der vom Plangebiet am stärksten betroffenen, schutzwürdigen, benachbarten Wohnnutzungen eingehalten werden können. Insofern halten wir eine schalltechnische Beurteilung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bauleitplanung nicht für zwingend erforderlich. [...].“*



*Die Einhaltung der maßgeblichen Schutzansprüche im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Bauflächen könnte ggf. im konkreten Bauantragsverfahren geprüft werden“ (BMH 2008)<sup>1</sup>.*

Von der Octapharma GmbH ausgehende relevante Geruchsemissionen sind aufgrund der geschlossenen Produktionsabläufe nicht zu erwarten (s. Gesprächsvermerk vom 13.02.2008).

Mögliche Emissionen aus angrenzenden Tierhaltungen werden von der Gutachterin zusammenfassend wie folgt eingeschätzt: *„Durch die räumliche Lage der überplanten Flächen zu den emittierenden Betrieben mit Tierhaltung kann auf der Grundlage der langjährigen Windrichtungsverteilung abgeschätzt werden, dass im Mittel Geruchswahrnehmungen durch die Emissionen der betrachteten Betriebe in weniger als 12,2 % der Jahresstunden möglich sind. Der gemäß GIRL (Geruchs-Immissionsrichtlinie 2004) anzuwendende Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete von [...] 15 % der Jahresstunden, kann auf den zu beurteilenden Flächen durch die Emissionen der drei landwirtschaftlichen Hofstellen eingehalten werden.*

*[...] Um die Ausbreitung von bodennah freigesetzter Gerüche oder auch Staubemissionen [...] einzuschränken, wäre es sinnvoll, z.B. einen niedrigen Wall mit Strauchbepflanzung als Strömungshindernis und Abgrenzung zur Hofstelle anzulegen“ (GEO-NET 2008)<sup>2</sup>.*

Dieser Empfehlung wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gefolgt werden.

## **b) Schutzgut Arten und Biotope**

### Biotoptypen:

Von der Planung sind überwiegend Acker- und Grünlandflächen betroffen. Eine Beseitigung von Gehölzbeständen erfolgt lediglich auf kleinen Teilflächen.

### Fauna:

Die Gehölzbestände, welche eine Leitstruktur für Fledermäuse im Plangebiet darstellen (Eingrünung des Parkplatzes), werden durch die Planung überwiegend erhalten. Auch im bebauten Zustand wird das Plangebiet noch von jagenden Fledermäusen genutzt werden, da Siedlungsbereiche von dieser Artengruppe nicht grundsätzlich gemieden werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Frequentierung der innerhalb des Geltungsbereichs festgestellten Flugroute aufgrund der geplanten Bebauung abnimmt und eine Verlagerung auf angrenzende Flugrouten erfolgt.

---

<sup>1</sup> BONK - MAIRE - HOPPMANN: Stellungnahme zur Betriebserweiterung der Firma Octapharma in Springe vom 14.02.2008 (siehe Anlage).

<sup>2</sup> GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stellungnahme zu Geruchsmissionen auf geplanten Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Springe, Februar 2008 (siehe Anlage)



Insbesondere die geplante, ca. 12 m breite Eingrünung am Ostrand des Gewerbegebietes kann zukünftig Funktionen als Leitstruktur für Fledermäuse übernehmen. Weitere von Fledermäusen genutzte Flugstraßen bestehen östlich außerhalb des Geltungsbereichs.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Wechselbeziehungen von Fledermäusen zwischen Wald- und Offenlandlebensräumen durch die geplanten gewerblichen Bauflächen nicht behindert, jedoch ggf. teilweise kleinräumig verlagert werden. Eine Beeinträchtigung der Flugstraßen ist damit nicht verbunden.

Besondere Lebensraumfunktionen weiterer faunistische Artengruppen sind durch die Planung nicht betroffen.

### **c) Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft**

Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Insbesondere sind zu nennen:

- Bodenversiegelung durch Gebäude, Verkehrsflächen und Erschließungsanlagen,
- Beeinträchtigung von Böden durch Auf- und Abtrag,
- Verrohrung von Grabenabschnitten für die Anlage von Zufahrten etc.

Eine Ermittlung des Beeinträchtigungs- und Kompensationsumfangs erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 78 im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Klima‘ sind nicht zu erwarten.

### **d) Schutzgut Landschaft**

Mit dem Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Geplant ist eine gewerbliche Bebauung mit z.T. großvolumigen Baukörpern in einer Höhe bis zu 20 m (Produktion und Verwaltung) bzw. 26 m (Rektifizierungsanlage).

Diese Beeinträchtigungen sind soweit möglich durch Maßnahmen zur Eingrünung, aber auch durch eine architektonisch ansprechende Gestaltung zu vermindern.

Eine Ermittlung des Beeinträchtigungs- und Kompensationsumfangs erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 78 im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

### **e) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten.



### **Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat.

Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen wird für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vorgenommen.

### **Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Als sonstige Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verringerung nachteiliger Auswirkungen ist der niedrige, bepflanzte Wall, angrenzend an die benachbarte landwirtschaftliche Hofstelle zu nennen. Er soll verhindern, dass bodennahe Geruchs- und Staubemissionen aus der Landwirtschaft in das Plangebiet verdriften. Eine diesbezügliche Festsetzung wird im Bebauungsplan getroffen.

## **3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand mit einer Bürgerversammlung am 06.02.2008 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 22.02.2008 schriftlich von dem Vorhaben informiert, ihnen wurde eine Frist bis zum 26.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken, die Stellungnahme der Verwaltung sowie der jeweilige Beschluss in zusammengefasster Form wiedergegeben:

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Auf der Bürgerversammlung, in den drei schriftlichen Stellungnahmen von Bürgern sowie in einem von 68 Bürgerinnen und Bürgern unterstützten Positionspapier werden zu der Planung insbesondere folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

- Die Erschließung des Baugebietes soll von der Landesstraße 461 aus und nicht von Norden über die Straßen Harmsmühlenstraße und „Im alten Lande“ erfolgen.
- In diesen beiden Straßen würde es zu erhöhten Verkehrsbelastungen und Gefährdungssituationen kommen. Insbesondere wird vorgebracht, dass es zu einem erschwerten Begegnungsverkehr von landwirtschaftlichen Maschinen und LKW



kommen wird. Auch für die weiter nördlich liegenden Straßen („Im Reite“, „Oppelner Straße“) würde die vorliegende Planung eine stärkere Verkehrsbelastung zur Folge haben.

- Weiterhin wird die Zunahme von Lärm- und Geruchsbelastungen befürchtet.
- Kosten für einen möglichen Straßenausbau dürfen nicht auf die Anlieger umgelegt werden, wenn der Ausbau im Zusammenhang mit der Erweiterung der Octapharma GmbH steht.

Die Stadt Springe hat zu diesen Aspekten zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

#### Verkehrliche Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsflächen der Octapharma GmbH soll über die Harmsmühlenstraße und die Straße „Im alten Lande“ erfolgen. Es handelt sich hierbei um vorhandene Gemeindestraßen; ein Ausbau ist nur für den südlichen Abschnitt der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) erforderlich.

Der Straßenquerschnitt der Harmsmühlenstraße ist nach den aktuellen Regeln der Technik (RASt 06 - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) geeignet, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen, ohne dass verkehrliche Engpässe oder Gefährdungssituationen entstehen.

Die Straße „Im alten Lande“ weist derzeit einen Ausbauquerschnitt auf, welcher den Begegnungsverkehr von LKW bzw. von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei verminderter Geschwindigkeit erlaubt.

Eine Erschließung der Octapharma-Erweiterungsfläche über die Landesstraße 461 ist nicht vorgesehen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover weist in ihrer Stellungnahme auf das bestehende Zufahrtsverbot an Landesstraßen hin.

Weiterhin sprechen wirtschaftliche Erwägungen gegen eine direkte Anbindung der Erweiterungsflächen an die Landesstraße, da insbesondere zusätzliche Abbiegespuren errichtet werden müssten und erhebliche Bodenbewegungen zur Überwindung des Höhenunterschiedes zur Landesstraße erforderlich wären.

Einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wird insbesondere für den südlichen Teil der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) angedacht. Darüber hinausgehende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden derzeit nicht für erforderlich erachtet.

Die für das südlichen Teilstück der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) anfallenden Erschließungs- und Ausbaukosten werden nicht auf die Anlieger umgelegt. Weitere Ausbaumaßnahmen sind zum derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen.



Entwässerung:

Die Entwässerung des Plangebietes wird durch geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung (u.a. geplantes Regenrückhaltebecken) so ausgelegt sein, dass der heutige Abfluss auch zukünftig nicht überschritten wird. Die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover werden hierbei beachtet.

Immissionen:

Am 13.02.08 hat eine Ortsbegehung und Besprechung mit einem Schallgutachter stattgefunden. Eine detaillierte schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan wurde auf diesem Abstimmungstermin unter bestimmten Voraussetzungen (Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, keine intensive Freiflächenutzung in der Nachtzeit) für nicht erforderlich gehalten. Konkrete Festsetzungen für das Gewerbegebiet werden für den Bebauungsplan entwickelt werden.

Auch zum Aspekt der Geruchsmissionen fand eine Abstimmung mit einer Gutachterin statt. Die Ergebnisse sind ebenfalls in einer Kurz-Stellungnahme dokumentiert.

Eine Problemlage bezüglich Geruchsmissionen wird derzeit nicht gesehen. Eine ausführliche Geruchs-Begutachtung wird daher von der Stadt Springe nicht für erforderlich gehalten.

Auswirkungen auf die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Anregungen der Bürger haben auf die zeichnerischen Darstellungen der 10. Änderung des F-Planes keine Auswirkungen.

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange****(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Die Niedersächsische Behörde für Straßenbau und Verkehr weist auf die gesetzlich festgesetzten Bauverbotszonen an der L 461 (20 m gemessen vom Fahrbahnrand) hin. Einer Verschiebung der Bauverbotszone um max. 5 m wird zugestimmt. Ferner wird auf das allgemeine Zufahrten-/Zugangsverbot entlang der freien Strecke der L 461 hingewiesen. Im Bereich des Forstweges stellt die NLStBV für die auszubauende Zufahrt eine Sondernutzungserlaubnis in Aussicht.

Inhalt der Abwägung: Regelungen zur Bauverbotszone sowie zu den mit der NLStBV abgestimmten Zufahrten wird der Bebauungsplan enthalten. Die Stellungnahme der NLStBV hat keine Auswirkungen auf die 10. Flächennutzungsplanänderung.

Die Landwirtschaftskammer Hannover weist auf die infolge der Planung erhöhte Verkehrsbelastung der Straßen „Im alten Lande“ und Harmsmühlenstraße hin. Sie regt an, für diese Straßen die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen sowie für das erhöhte Verkehrsaufkommen einen Straßenausbau vorzunehmen.





Inhalt der Abwägung: Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wird insbesondere für den südlichen Teil der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) angedacht. Darüber hinausgehende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden nicht für erforderlich erachtet. Ein Straßenausbau ist nur für den südlichen Abschnitt der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) erforderlich. Die Straße „Im alten Lande“ weist derzeit einen Ausbauquerschnitt von ca. 5,50 - 5,70 m (Fahrbahnbreite) auf, welcher nach den aktuellen Regeln der Technik den Begegnungsverkehr von LKW bzw. von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei verminderter Geschwindigkeit erlaubt.

Das Niedersächsische Forstamt Saupark äußert sich zu der geplanten Mitbenutzung des Forstweges durch die Octapharma GmbH. Dieser Aspekt wird zwischen der Octapharma GmbH und dem Forstamt geklärt werden.

Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg äußert sich zu dem gem. RROP 2005 gebotenen Waldrandabstand von 100 m und stellt fest, dass der bauliche Bestand im Plangebiet diesen Mindestabstand bereits wesentlich unterschreitet. Eine Verschärfung der Situation wird durch die Planung daher nicht eintreten. Hingewiesen wird auf nachbarliche Belange des Waldeigentümers v.a. bezüglich Haftungsrisiken. Inhalt der Abwägung: Festsetzungen, die einen Mindestabstand zum Waldrand gewährleisten, wird der Bebauungsplan enthalten. Mögliche haftungsrechtliche Fragen sind zwischen der Octapharma GmbH und der Forstverwaltung zu klären.

Das Gewerbeaufsichtsamt Hannover führt aus, dass die geplante Rektifizierungsanlage sowie mögliche Produktionsstätten im Plangebiet in den gutachtlichen Stellungnahmen zu Geruch und Schall noch nicht ausreichend berücksichtigt sind. Inhalt der Abwägung: Der Bebauungsplan wird im erforderlichen Umfang Festsetzungen zum Immissionsschutz enthalten. Die vorliegenden Kurz-Stellungnahmen zu Schall und Geruch werden als ausreichend angesehen. Eine detaillierte gutachtliche Stellungnahme ist danach nicht erforderlich.

Die Region Hannover nimmt zu Fragen des Immissionsschutzes Stellung<sup>3</sup>. Lärmimmissionen und Immissionen luftverunreinigender Stoffe sind in der Planung angemessen zu berücksichtigen. Weiterhin wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angesprochen.

Inhalt der Abwägung: Der Bebauungsplan wird im erforderlichen Umfang Festsetzungen zum Immissionsschutz enthalten. Die vorliegenden Kurz-Stellungnahmen zu Schall und Geruch werden als ausreichend angesehen. Eine detaillierte gutachtliche Stellungnahme ist danach nicht erforderlich. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.

Der Landvolkkreisverband Hannover fordert die Erschließung des Plangebietes über die L 461. Die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe sind auch unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Eine Erweiterung der

---

<sup>3</sup> Die ebenfalls angesprochenen Fragen des Naturschutzes sind ausschließlich für die Planungsebene des Bebauungsplanes relevant.



Betriebe muss möglich bleiben. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sollte in den Straßen „Im alten Lande“ und Harmsmühlenstraße vorgesehen werden. Inhalt der Abwägung: Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsflächen der Octapharma GmbH soll über die Harmsmühlenstraße und die Straße „Im alten Lande“ erfolgen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wird insbesondere für den südlichen Teil der Harmsmühlenstraße (ab Einmündung „Im alten Lande“) angedacht. Der Bebauungsplan wird im erforderlichen Umfang Festsetzungen zum Immissionsschutz enthalten. Die vorliegenden Kurz-Stellungnahmen zu Schall und Geruch werden als ausreichend angesehen.

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Springe gibt Anregungen zur Löschwasserversorgung, zu Alarmwegen und zu Aufstellungs- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Diese Belange sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Sie werden im Zuge des Bebauungsplanes und des Baugenehmigungsverfahrens behandelt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde stellt fest, dass keine Baudenkmale von der Planung betroffen sind. Archäologische Funde sind nicht bekannt. Auf die Vorschriften des NDSchG wird hingewiesen.

### **3.2 Beteiligung der Behörden und öffentliche Auslegung**

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) haben die Planunterlagen (Entwurf) im Zeitraum vom 23.05. bis zum 24.06.2008 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt. Es wurden keine neuen Anregungen zum Verfahren vorgebracht. Die Landwirtschaftskammer Hannover, das Forstamt Fuhrberg und die Region Hannover verweisen auf Ihre Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (s. o.).

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Ergebnisse der Abwägung wiedergegeben:

#### **Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Während der öffentlichen Auslegung sind insgesamt drei Stellungnahmen von Bürgern, einschließlich einer von 384 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichneten „Resolution“ eingegangen.

Folgende Anregungen und Bedenken werden vorgetragen:

- Die im Verfahren angenommenen Verkehrsmengen werden als zu niedrig angesehen. Der tatsächlich zu erwartende Verkehr stellt für die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie für die Anwohner eine erhebliche Belastung dar. Insbesondere für Kinder sowie für Besucher und Patienten von Krankenhaus und Altenheim würde sich eine erhöhte Gefährdungssituation ergeben. Es wird daher eine Verkehrsanbindung allein über die L 461 gefordert.



- Die vorliegende Stellungnahme zu Geruchsimmissionen wird als unzureichend angesehen. Unter anderem ist eine mögliche Ausweitung der Viehhaltung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben zu berücksichtigen.
- Beeinträchtigungen von Krankenhaus und Pflegeheim südlich der L 461 werden befürchtet.
- Weiterhin sind Beeinträchtigungen angrenzender Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie eines Flora-Fauna-Habitatgebietes nicht auszuschließen. Belange des europäischen Artenschutzes seien insbesondere bei der Art Wildkatze von der Planung betroffen.

Die Stadt Springe nimmt zu diesen Aspekten zusammenfassend wie folgt Stellung:

Verkehrliche Erschließung:

Die Planzeichnung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt lediglich gewerbliche Bauflächen, Straßenverkehrsflächen und Flächen für Natur und Landschaft dar. Eine Vorentscheidung über die Erschließung (von Norden über die Harmsmühlenstraße oder von Süden über die L 461) wird hier noch nicht getroffen.

Dennoch soll mit den nachfolgenden Ausführungen der Stand der Entscheidungen wiedergegeben werden:

- Die NLStBV hat in einem Abstimmungstermin geäußert, dass einer Firmenzufahrt von der L 461 aus keine grundsätzlichen Bedenken entgegen stehen.
- Die Verkehrszählung hat ergeben, dass die Straßen Harmsmühlenstraße und „Im alten Lande“ derzeit nur eine sehr geringe Verkehrsstärke aufweisen. Nach erster Einschätzung des Verkehrsgutachters ist der Ausbauzustand dieser Straßen nicht nur geeignet, den heutigen, sondern auch darüber hinaus erheblichen Mehrverkehr aufzunehmen.
- Aufgrund betrieblicher Rahmenbedingungen ist aus Sicht der Octapharma eine Erschließung des Mitarbeiterparkplatzes und des Verwaltungsgebäudes von Norden (über die Harmsmühlenstraße) erforderlich. Auf diese Weise können die Parkplätze unmittelbar von der öffentlichen Straße aus angefahren werden, ohne dass lange Zufahrten über das Betriebsgelände erforderlich werden.

Die beabsichtigte Erschließung der Erweiterungsflächen der Octapharma GmbH über die Harmsmühlenstraße und die Straße „Im alten Lande“ wurde bereits im Zuge der Abwägung zur frühzeitige Beteiligung beschrieben (s.o.).

Einzelheiten der Erschließung (Gestaltung von Einmündungsbereichen, Anlage einer Querungshilfe etc.) werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, des Verkehrsgutachtens und der Entwurfsplanung weiter konkretisiert.

Im Zuge der Erstellung des Verkehrsgutachtens wird das zu erwartenden Verkehrsaufkommen aufgrund aktueller Angaben der Octapharma GmbH gutachtlich prognostiziert. Die Octapharma GmbH plant weiterhin mit zukünftig insgesamt 250 Arbeitsplätzen am Standort Springe. Aktuelle Prognosen zum LKW-Verkehr werden im Zusammenhang mit dem Verkehrsgutachten ermittelt werden.



Eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner oder der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Mehrverkehr zu bestimmten Tageszeiten ist nicht zu erwarten. Besondere Gefährdungssituationen werden durch die vorliegende Planung nicht hervorgerufen. Die zu erwartenden Verkehrsmengen stellen für Gemeindestraßen keine ungewöhnliche Belastung dar.

Immissionen:

Aussagen zum Immissionsschutz sind bereits in der Abwägung zur frühzeitige Beteiligung enthalten (s.o.).

Natur- und Landschaftsschutz:

Die ursprünglichen Erweiterungspläne der Octapharma GmbH innerhalb der Waldflächen des Naturschutzgebietes Saupark wurden von der Region Hannover als zuständige Untere Naturschutzbehörde abgelehnt. Der mit der vorliegenden Planung verfolgte Standort wurde gewählt, weil er aufgrund seiner Struktur und der aktuellen Nutzung (Acker, Grünland) eine weitaus geringere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft aufweist. Allein durch diese Standortwahl werden weitaus gravierendere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie umfangreiche Flächenverluste in einem rechtskräftigen Naturschutzgebiet vermieden.

Das östlich an das Plangebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Osterwald – Saupark‘ reichte ursprünglich weiter nach Westen. Im Jahr 2002 hat die Region Hannover als zuständige Untere Naturschutzbehörde eine Teilaufhebung von LSG-Flächen durchgeführt. Unter anderem wurden Flächen des DRK-Blutspendedienstes, der Parkplatz an der L 461 sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle an der Harmsmühlenstraße aus dem Schutzgebiet ausgegrenzt. Der Geltungsbereich liegt daher vollständig außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

Bezüglich des FFH-Gebietes ‚Höhlengebiet im kleinen Deister‘ ist festzustellen, dass nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine fachgutachtliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Belange des besonderen Artenschutzes (§ 42 ff BNatSchG) werden im Bebauungsplan Nr. 78 angesprochen werden. Eine Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten aufgrund der Planung ist nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. In den Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden Artenschutzfragen wiederholt angesprochen.

Richtig ist, dass es Nachweise der Wildkatze aus den Waldgebieten des Kleinen Deisters / Osterwaldes und Nesselberges gibt. Die mit der vorliegenden Flächen-nutzungsplanänderung verfolgte Überplanung von Acker- und Grünlandflächen in Siedlungsrandlage außerhalb von Wäldern wird nicht zu einer Beeinträchtigung dieser Art führen.

Landwirtschaftliche Belange:

Landwirtschaftliche Belange werden in der Abwägung zur 10. Änderung des



Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Mit dieser Planung werden „Flächen für die Landwirtschaft“ durch „gewerbliche Bauflächen“ überplant. Eine solche Überplanung liegt in der Zuständigkeit der Stadt Springe.

#### 4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Seitens der Stadt Springe und der Octapharma GmbH wurden unterschiedliche Möglichkeiten für die Schaffung von Erweiterungsflächen intensiv geprüft.

- Zunächst war eine Erweiterung des Betriebsgeländes auf der südlichen Seite der L 461 in südöstliche Richtung vorgesehen. Die in diesem Zuge vorgesehene Erweiterungsfläche ist bewaldet und Teil des Naturschutzgebietes ‚Saupark‘. Diese Variante der Erweiterungsplanung wurde von der Region Hannover abgelehnt, um Eingriffe in naturnahe Waldbestände des Kleinen Deisters und in das Naturschutzgebiet ‚Saupark‘ zu vermeiden.
- Anschließend wurde geprüft, ob eine Verlegung der Landesstraße möglich ist, um der Octapharma GmbH auf diese Weise ein größeres, zusammenhängendes Betriebsgelände zu verschaffen. Diese Variante erwies sich jedoch aus Kosten- und Zeitgründen als zu aufwändig. Zudem wäre sie mit einem erheblichen Flächenverbrauch und Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet „Osterwald-Saupark“ verbunden gewesen.
- Die nunmehr gewählte Planungsvariante hat eine Aufteilung des Betriebsgeländes der Octapharma GmbH auf Teilflächen nördlich und südlich der Landesstraße zur Folge. Hiermit ist einerseits ein hoher baulicher Aufwand (Bau eines Tunnels) verbunden, andererseits wurde ein Standort mit vergleichsweise geringen Empfindlichkeiten des Naturhaushalts gewählt, der - im Vergleich mit den beiden o.g. Planungsvarianten - die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht.

Springe, den 09.07.2008

*gez. Hische*

Der Bürgermeister: .....

